

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 271

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betr.

Erstattet

von dem Hofgerichtspräsidenten **O b f i r c h e r.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer zur Berathung des die Gerichtsverfassung betreffenden Gesetzentwurfes niedergesetzten Commission zum Berichterstatter ernannt, habe ich die Ehre, Ihnen die Ergebnisse der Commissionsberathungen vorzutragen.

Einleitung.

Die Einführung der von der hohen Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegten und in der zweiten Kammer, auch von der Commission dieser hohen Kammer, schon berathenen Strasproceßordnung mit ihren Grundzügen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage, setzt eine wesentliche Veränderung und Vervollständigung der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung voraus.

Es müssen neue Stellen errichtet, und der Geschäftskreis einer jeden derselben abgegränzt werden.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38 Weil.-Hft.

Hierin liegt der Zweck und die Veranlassung des Entwurfs einer neuen Gerichtsverfassung, wornach die Rechtspflege auch in der untern Instanz von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt, und die Ausübung der Rechtspflege

A. in Straffsachen

folgenden Gerichtsstellen übertragen werden soll:

- 1) Amtsgerichte, aus einem Einzelrichter bestehend, als untersuchender und urtheilender Richter über Vergehen, deren Untersuchung und Aburtheilung bisher den Bezirksämtern zustand, und deren Strafe das Maß von vier Wochen Gefängniß nicht übersteigt;
- 2) Bezirksstrafgerichte, welche als ein Collegium sich durch drei Amtsrichter bilden, denen ein Untersuchungsrichter zur Führung der Untersuchungen aller größern — der Zuständigkeit der Amtsgerichte entzogenen Verbrechen, und ein Staatsanwalt zur geeigneten Mitwirkung für den Zweck der Untersuchung und als Ankläger im öffentlichen Interesse beigegeben ist. Diese Bezirksstrafgerichte beaufsichtigen die Führung der Untersuchung, entscheiden über die während des Laufes derselben gestellt werdenden Anträge oder Beschwerden, erkennen nach Vorlage der geschlossenen Voruntersuchung bei den schwersten Verbrechen, deren Aburtheilung der §. 77 des Entwurfs den Hofgerichten zuweist, über Veretzung in den Anklagestand, und geben über die im §. 78 bezeichneten Verbrechen nach vorheriger — vor ihnen stattfindender mündlicher und öffentlicher Verhandlung das Urtheil;
- 3) Hofgerichte, bei denen ebenfalls Staatsanwälte als Ankläger aufgestellt werden, und welche über die im §. 77 bezeichneten Verbrechen, wenn der Angeeschuldigte durch das Bezirksstrafgericht in Anklagestand erklärt ist, nach vorgängiger mündlicher und öffentlicher Verhandlung abzurtheilen haben, auch zugleich die Recursgerichte gegen amtsgerichtliche und bezirksstrafgerichtliche Urtheile sein sollen; endlich
- 4) das Oberhofgericht als Recursgericht gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz, wiewegen auch dort ein Staatsanwalt aufzustellen ist.

Zur Verhandlung und Entscheidung

B. in bürgerlichen Rechtsstreiten

sollen bestehen und zuständig sein:

- a) Amtsrichter (Einzelrichter) für alle zum abgekürzten Verfahren sich eignenden Streitsachen, und für jene — zum ordentlichen Verfahren geeigneten Rechtsstreite, deren Streitwerth die Summe von 500 fl. nicht erreicht, ferner für alle Grunddienstbarkeiten mit Ausnahme der Waid- und Forstberechtigungen.
- b) Hofgerichte, und zwar
 - 1) als erste Instanz in Fällen, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand nach den bestehenden Gesetzen bei denselben hat, oder wo der Werth des Streitgegenstandes 500 fl. oder mehr beträgt, oder wo der Streitgegenstand in einer Forst- oder Waidberechtigung besteht, ferner für Standesklagen und für Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, sowie auf Trennung von Tisch und Bett;
 - 2) als Appellations- und Recursgericht in Beziehung auf Beschwerden gegen Urtheile, Erkenntnisse und das Verfahren der Amtsrichter, der Handelsgerichte und der Schiedsgerichte.
- c) Das Oberhofgericht, und zwar
 - 1) jeder der beiden Senate desselben als Appellationsgericht gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz;

2) der volle Rath desselben als Oberappellationsgericht gegen hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche Urtheile zweiter Instanz, jedoch nur für die zwei Fälle, wenn der Richter zweiter Instanz das Gesetz unrichtig ausgelegt, oder Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieser Hierarchie der ordentlichen Gerichte schließt der Entwurf noch als außerordentliche Gerichte an:

- a) Handelsgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Prozesse über Handelsfachen und der Sanken der Handelsleute;
- b) Schiedsgerichte für Streitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit eines Vertrages oder zufolge gesetzlicher Anordnung durch Schiedsrichter erfolgen soll, und
- c) Vergleichsgerichte, wofür die Amtsgerichte und in Beziehung auf Streite über Handelsfachen die Handelsgerichte zugleich erklärt sind, und neben welchen in Gemeinden, die es wünschen, auch örtliche, von den Bürgern gewählte Vergleichsgerichte errichtet werden können.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister soll übrigens in dem nämlichen Umfang, den sie bisher hatte, fortbestehen, und in der Art noch erweitert werden, daß Klagen bis zu dem Werthe von 24 fl. bei dem Bürgermeister ange stellt werden können, gegen dessen Erkenntniß Appellation an das Amtsgericht stattfindet.

Außer dieser Bezeichnung und Bestimmung der Behörden, durch welche künftig die Justiz in Straf- und bürgerlichen Rechtsfachen verwaltet werden soll, und außer der Abgränzung der Zuständigkeit einer jeden dieser Behörden, enthält der Entwurf der Regierung mehrere, bloß processualische Modificationen und Abänderungen der bürgerlichen Proceßordnung bezweckende Bestimmungen, die nach der einstimmigen Ansicht der Commission sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz über die Gerichtsverfassung eignen, sondern in eine Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung gehören.

Die Commission drückte deswegen bei der mit der Regierungscommission gepflogenen Berathung dieser den Wunsch aus, nach beendigter Berathung des Entwurfes in beiden Kammern die vereinbarten Beschlüsse, so weit sie die bloß processualischen Vorschriften betreffen, von denen über die Gerichtsverfassung zu trennen, sofort die erstern in der Form einer Novelle zur bürgerlichen Proceßordnung, und die letztern in der Form des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Kammern zur Zustimmung in diese Trennung wieder vorzulegen, was ohne bedeutenden Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten geschehen könnte, und zweifellos in beiden Kammern Billigung fände.

Von Seiten der Regierungscommission wurde die Erklärung abgegeben, „es werde die Sonderung wohl keine Schwierigkeiten haben“, — weshalb wir die Stellung eines Antrags auf einen diesfälligen ausdrücklichen Beschluß der hohen Kammer umgehen.

Der Berichterstatter sieht sich übrigens zu bemerken verpflichtet, daß er bei einer nochmaligen genauen Durchgehung aller einzelnen Bestimmungen, und durch den eigenen Versuch der Trennung zu der Ueberzeugung gelangte, daß sich dieselbe nicht durch eine bloße Sonderung der Paragraphen bewirken lasse, da in einer nicht geringen Anzahl von Paragraphen das die Organisation Betreffende mit den Proceßvorschriften in einer Weise verbunden ist, die eine Auscheidung ohne Veränderung der Fassung unmöglich macht. Eine Aenderung der Fassung aber müßte zu neuen Berathungen in beiden Kammern führen, die längere Zeit in Anspruch nehmen würden, als bei der dormaligen Dauer des Landtages wünschenswerth wäre.

Als Haupt- und Vorfragen, von deren Lösung der Inhalt einer großen Zahl der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes abhängt, sehen wir folgende an, die auch in den Motiven zu dem Entwürfe und in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer erörtert sind:

I. Ist es im Interesse der Justizpflege geboten, sie auch in der untersten Instanz von der Administration zu trennen, und ausschließlich dafür bestellten Gerichten zu übertragen?

II. Sollen auch für bürgerliche Rechtsfachen, wie für Strassachen — den Hofgerichten untergeordnete Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden?

III. Sollen für die bürgerlichen Rechtsfachen überhaupt nur zwei ordentliche Instanzen bestehen, die Oberappellation als ordentliches Rechtsmittel abgeschafft, und statt derselben — obwohl unter gleicher — Benennung nur noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen werden?

Zu **I.** ist diese Trennung schon längst von allen Sachverständigen als ein wahres Bedürfnis für Verbesserung der Rechtspflege anerkannt, und es hat sich die Sehnsucht darnach bei jedem Anlasse laut und kräftig ausgesprochen. Ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ist in den Motiven zu dem Entwurfe mit so einleuchtenden Gründen dargelegt, daß wir denselben noch weitere beizusetzen für überflüssig erachten, und die aufgestellte Frage in Uebereinstimmung mit der Regierung und der zweiten Kammer bejahen.

Zu **II.** Für die Bejahung der zweiten Frage hat sich die Commission der zweiten Kammer, und die letztere selbst — in ihrer Majorität entschieden. Nach ihren Beschlüssen sollen die im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Bezirksstrassgerichte in ständige Bezirksgerichte verwandelt, und deren Competenz nicht bloß auf Strassachen beschränkt, sondern auch auf die bürgerliche Rechtspflege in der Art ausgedehnt werden, daß sie für alle Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 250 fl. übersteigt, insofern sie nicht unter die im §. 15. aufgezählten, ihrer Natur nach besondere Beschleunigung erheischenden 8 Ausnahmefälle gehören, ferner für alle Standes-, Eheauflösungs- und Trennungsklagen, sowie für Personen, denen bisher ein befreiter Gerichtsstand bei den Hofgerichten gegeben war, die erste Instanz, und zugleich für die Appellation gegen Urtheile der Amtsgerichte die zweite Instanz bilden.

Wir verkennen nicht, daß dieser Vorschlag auf triftigen Gründen beruht; auch wir legen im Allgemeinen auf die Collegialität der Gerichte einen sehr hohen Werth, und theilen die Ueberzeugung, daß Collegialgerichte erster Instanz eine größere Garantie für die Ordnung und Regelmäßigkeit des Verfahrens, das auch für die höheren Instanzen die Grundlage bilden muß, so wie für die gründliche Entscheidung gewähren. Allein dieser Lichtseite der Bezirksgerichte stehen Schattenseiten entgegen, die wir — wenigstens für den gegenwärtigen Zeitpunkt — für überwiegend halten.

Eine Gerichtsorganisation kann nur dann allgemein gebilligt werden, wenn in ihr neben der Güte des Urtheils auch die zwei weiteren Zwecke einer guten Rechtspflege, möglichst Raschheit und Wohlfeilheit verbürgt sind. Die beiden letztern Zwecke dürfen dem erstern nie ganz, und insbesondere alsdann nicht geopfert werden, wenn es noch Mittel gibt, neben ihnen auch den erstern — wenn auch nicht im vollkommensten Grade — zu erreichen. Eine langsame Justiz ist immer auch in gewisser Beziehung eine ungerechte, indem sie eine Masse von moralischen und materiellen Uebeln erzeugt, für welche gar keine Entschädigung möglich ist, und eine zu kostspielige Justiz ist für die Mehrzahl der in ihren Rechten Verletzten wegen Unzulänglichkeit der erforderlichen Geldmittel unerreichbar.

Daß aber die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz

- a) die Verhandlung und Entscheidung sehr verzögern, und
- b) den Stand der Rechtsuchenden überhaupt weit mehr erschweren würde,

liegt auf offener Hand, und wird selbst von den Vertheidigern des Collegialsystems am klarsten dadurch zugestanden, daß auch sie die sämmtlichen Prozesse, deren Gegenstand den Werth von 250 fl. nicht übersteigt, die sehr wichtigen und oft sehr verwickelten Santproceffe, und alle übrigen im §. 15 der Beschlüsse der zweiten Kammer bezeichneten, und somit die eminente Mehrzahl aller Prozesse, den Einzelrichtern zu überlassen für nöthig erachten; ja es sollen sogar diese Prozesse in zweiter und letzter Instanz ihre Erledigung durch ein schwächer besetztes Collegium als bisher, nämlich durch das aus drei Stimmführern bestehende Bezirksgericht erlangen, während sie nach der bestehenden Gerichtsverfassung im Appellationswege durch fünf Mitglieder des Hofgerichts beurtheilt und entschieden werden.

Der Vortheil einer collegialischen Behandlung in erster Instanz käme demnach nur der übrigen, verhältnismäßig

sehr geringen Zahl von Rechtsstreiten zu Statten, und müßte, abgesehen von der daraus entstehenden gewiß nicht unbedeutenden Vermehrung der Kosten für die Gesamtheit, mit anderen großen Nachtheilen für die einzelnen Rechtsfindenden erkaufte werden. Denn — würden für das Großherzogthum, wie von den Vertheidigern des Collegialsystems vorgeschlagen ist, etwa zehn Bezirksgerichte für die Civilsachen erster Instanz errichtet, so müßte jedes derselben im Durchschnitt einen Flächengehalt von 27 Quadratmeilen erhalten, wodurch für eine sehr große Anzahl der Bezirksangehörigen eine solche Entfernung vom Gerichtssitze entstände, daß dieselben nicht mehr, wie jetzt, neben Beforgung ihrer Angelegenheit bei Gericht in einem halben oder ganzen Tage den Weg hin und zurück legen könnten, sondern hiezu mehrere Tage mit Aufwand von Reise- und Unterhaltskosten erforderlich wären. Schon deshalb läge darin eine Nothigung der Parthieen, sich schon in der ersten Instanz der eigenen Vertretung zu entschlagen und sich der Anwälte zu bedienen, wozu aber noch ein weiterer Grund darin besteht, daß die Parthieen gar nicht im Stande sind, vor Collegialgerichten selbst zu handeln, insbesondere in öffentlicher Sitzung zu plaidiren und mündlich ihre Rechte auszuführen. Weshwegen wir auch in dem §. 1154 der bürgerlichen Proceßordnung, mit welchem die Vertheidiger der Bezirksgerichte den Gegengrund der in der Natur des Collegialverfahrens liegenden großen Langsamkeit und Verzögerung der Proceße zu schwächen suchen, keinen Trost zu erblicken vermögen, da die in jenem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen theils überhaupt bei Proceßen über mehr als 250 fl. keine Anwendung finden, die übrigen aber (Ziffer 2 und 3), sind die Proceße einmal in den Händen der Anwälte, nicht zur Anwendung kommen.

Die in den jüngsten zwölf Jahren laut gewordenen Klagen über die Justizpflege erster Instanz gründen sich weniger auf das Institut der Einzelrichter an sich, als auf die zu starre Durchführung der Verhandlungsmaxime und auf einige andere Bestimmungen der Proceßordnung, die den Parthieen die Selbstvertretung vor Gericht wo nicht unmöglich, doch gefährlich machten.

In beiderlei Beziehung bietet der vorliegende Gesetzentwurf zweckmäßige Verbesserungsmittel dar, indem er

- a. die völlige Trennung der Justiz von der Administration, und
- b. für das Verfahren in der untersten Instanz die geeigneten Modificationen und Abänderung der Proceßordnung

vorschlägt.

Kommt zu diesen Mitteln noch eine sorgfältige Auswahl der Subjecte für den Dienst der Einzelrichter, wird ihr Amt nicht mehr als ein Anfangsdienst behandelt, sondern der gebührende Rang und Gehalt damit verbunden, wofür Sorge zu tragen der hohen Regierung obliegt: so halten wir eine gute Justizpflege der untersten Instanz auch für die in Ansehung der Streitsumme wichtigsten Proceße hinlänglich und besser gewahrt, als durch die vorgeschlagenen Collegien mit ihren unvermeidlichen Nachtheilen der Verzögerung und Vertheuerung der Proceße, und mit ihren weitern in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sehr beachtungswerthen Folgen, daß eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Beamten und ihrer Uebersiedlung stattfinden, die ohnehin hoch gesteigerten Staatsausgaben vermehrt, und eine Menge örtlicher und persönlicher Interessen verletzt werden müßten.

Bei so erheblichen Bedenken gegen die Einführung des Collegialsystems erscheint es uns mindestens als eine Forderung der Klugheit, vorerst den Versuch der möglichsten Verbesserung des Instituts der Einzelrichter zu machen, den Erfolg abzuwarten, und sich für jetzt auf die ohnehin schon tief greifenden Veränderungen in der Organisation zu beschränken, welche durch die neue Strafproceßordnung bedingt sind.

Aus diesen Gründen beantwortet Ihre Commission die zweite der oben aufgestellten Vor- und Hauptfragen verneinend.

Zu III. Seit Jahrhunderten war in Deutschland für die in Ansehung des Streitwerthes wichtigeren Civilproceße zur stärkeren Sicherung des Rechtes ein dritter Instanzenzug gestattet. Jedes Reichsland mußte außer seinen Erst-

instanzgerichten wenigstens Ein Obergericht (Hofgericht) haben, an welches gegen Urtheile der erstern appellirt werden konnte; und gegen Urtheile des letzteren fand Oberappellation an ein Reichsgericht statt. Hatte ein Landesherr, wie namentlich der Churfürst von Baden, das *privilegium de non appellando* gegen die Reichsgerichte erlangt, so trat an deren Stelle ein landesherrliches Oberappellationsgericht (Oberhofgericht), oder es wurde eine letzte und dritte Instanz durch die Rechtsmittel der Reuterung, Oberreuterung, Revision, Superrevision u. s. w. gebildet.

In allen Fällen des dritten Rechtszuges unterlagen, wie in den früheren Instanzen, alle bestrittenen Fragen, sowohl die That- als Rechtsfragen einer nochmaligen richterlichen Prüfung. Eine Beschränkung des obersten Gerichtes auf Prüfung bloß der Rechtsfragen, oder für Nichtigkeitsfälle, ist dem gemeinen deutschen Proceßrechte nicht, und eben so wenig der badischen Obergerichtsordnung vom Jahr 1803, und der neuen bürgerlichen Proceßordnung vom Jahr 1831 bekannt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§§. 39—43) sowohl, als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, soll nun aber für die Zukunft eine solche Beschränkung hinsichtlich des dritten Rechtszuges eintreten, indem beide gegen ein Urtheil zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise unter Beibehaltung der Benennung Oberappellation ein außerordentliches — die Rechtskraft nicht aufschiebendes Rechtsmittel, (Cassation) und zwar nur für die beiden Fälle gestatten wollen, wenn der Richter zweiter Instanz

1) das Gesetz unrichtig ausgelegt, oder

2) die Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Als Zweck dieser wichtigen Aenderung geben die Motive zum Entwurf an, daß durch die Einführung dieses Rechtsmittels einer verschiedenartigen Auslegung der Gesetze vorgebeugt, und Einheit in der Gesetzesanwendung erhalten werde, und damit die Erreichung des Zweckes mehr gesichert sei, soll der volle Rath des Oberhofgerichtes, bei welchem das fragliche außerordentliche Rechtsmittel zu verhandeln ist, wenn er sich von dem Dasein einer Verletzung des Verfahrens in der zweiten Instanz oder davon überzeugt, daß dort das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig angewendet worden, zwar in der Hauptsache selbst erkennen, dabei aber in eine Prüfung der Wahrheit der Thatfachen nicht eingehen, sondern diese, wie sie der Richter der zweiten Instanz als erwiesen oder als unerwiesen angenommen hat, eben dafür annehmen.

Es ist schon anderwärts (in dem Programm „Einige Blicke in die Gegenwart und Zukunft der bürgerlichen Rechtspflege Badens“ von Stabel) die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Beschränkung des dritten Rechtszuges mit der Bestimmung des Art. 12 der deutschen Bundesacte verträglich wäre, worin verfügt ist, daß in allen deutschen Staaten Gerichte dritter Instanz eingeführt, und wo sich solche bereits befinden, in ihrer bisherigen Eigenschaft beibehalten werden sollen.

Eine gründliche Erörterung dieser Frage würde diesen Bericht zu weit ausdehnen, und einen zu großen Zeitaufwand fordern, als daß der Berichtstatter es wagen dürfte, sich derselben bei der ohnehin schon langen Dauer der dormaligen Ständeversammlung zu unterziehen, und dadurch die Berathung des Gesetzentwurfes in der hohen Kammer selbst zu verzögern. Nur die kurze Bemerkung erlaube ich mir, daß nach meiner Ansicht jedenfalls in jenem Artikel der Bundesacte ein sehr erhebliches Bedenken gegen die fragliche Neuerung liegt, das auch durch den Bundesbeschluß vom 14. März 1822 (in den Bundesprotokollen Bd. 15, S. 215), welcher die Bestimmung der Fälle, in denen Oberappellation stattfinden soll, für zu dem inneren Bereiche der Bundesstaaten gehörig erklärt, keineswegs völlig beseitigt ist.

Sei dem übrigens wie ihm wolle, so sprechen noch andere gewichtige Gründe für die Beibehaltung des dritten Rechtszuges in der bisherigen Ausdehnung, und gegen die vorgeschlagene Beschränkung desselben auf die Nichtigkeitsfälle.

Denn

1. beruht der Vorschlag sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten der zweiten Kammer auf der Voraussetzung, daß die in Ansehung des Streitwerthes wichtigeren Proceffe schon in erster Instanz von Collegialgerichten verhandelt und entschieden werden, unter welcher Voraussetzung man es für genügend hält, daß die Thatfragen nochmals in zweiter, aus einem noch stärker besetzten Collegium bestehenden Instanz einer Prüfung unterliegen, eine dritte Prüfung der Thatfragen aber in der dritten und letzten Instanz für überflüssig erachtet.

Unsere Gründe gegen die von der zweiten Kammer beantragte Errichtung von Bezirksgerichten als erste Instanz für Civilproceffe haben wir schon oben zu II. vorgetragen. Dieselben Gründe sprechen, und zwar noch im verstärkten Maße, gegen die in den §§. 15 und 17 des Regierungsentwurfes enthaltene Bestimmung, daß das Hofgericht für alle zum ordentlichen Verfahren geeigneten, den Streitwerth von 500 fl. übersteigenden Civilproceffe die erste Instanz bilden soll. Denn das Hofgericht ist den Parthien selbst sowohl wegen seiner größeren Entfernung, als weil dort nur durch Advokaten, und zwar, mit Ausnahme der mündlichen Rechtsausführung, nur schriftlich verhandelt werden darf, weit unzugänglicher, als es die Bezirksgerichte wären, und noch mehr als bei diesen würde die Verhandlung schleppend und die Entscheidung auf Jahre hinaus verzögert, wie die Erfahrung in den Proceffen der Privilegirten, denen ein befreiter Gerichtsstand beim Hofgericht zusteht, schon bisher genügend gezeigt hat.

Zieht man dagegen, wie Ihre Commission, das Institut der Einzelrichter für die erste Instanz den Collegien vor, so verschwindet jene Voraussetzung, und damit auch die Veranlassung und einer der bedeutendsten Gründe für die Beschränkung der Oberappellation.

2. Der an sich allerdings vortreffliche Zweck, die gleichförmige Auslegung der Geseze und Einheit der Gesezesanwendung so weit möglich zu erstreben, scheint uns durch das vorgeschlagene Mittel der Beschränkung des dritten Rechtszuges an den obersten Gerichtshof auf sehr wenige Fälle, eher gefährdet als befördert zu werden. Mehr entsprechen wird es jenem Zwecke, wenn die Bestimmung der bürgerlichen Proceßordnung fortan bestehen bleibt, wornach es jeder in ihren Rechten durch ein zweitinstanzliches Urtheil verletzte Parthie beim Dasein einer Beschwerdesumme von 500 fl. möglich gelassen ist, Abhülfe gegen das ihr zugefügte Unrecht von dem obersten Gerichtshofe zu erwirken, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem Grunde, ob durch nichtiges Verfahren, oder durch unrichtige Gesezesauslegung, oder durch irrige Beurtheilung der Thatfachen und Beweisergebnisse, ihr das Unrecht zugefügt wurde, das ihr in allen diesen Fällen den gleichen Schaden verursacht.

3. Der französische Cassationshof und die wohlverdiente Anpreisung seiner Wirksamkeit darf uns nicht zu einem ähnlichen Institute, oder zu einer Umwandlung unseres Oberhofgerichts oder seines Plenums in einen Cassationshof verlocken. In Frankreich mit einer Bevölkerung von 33 Millionen bestehen 27 Appellationshöfe, auf deren jeden durchschnittlich 1,200,000 Seelen, also beinahe so viel fallen, als unser Großherzogthum im Ganzen zählt. Weil es unmöglich ist, alle Rechtsgelehrten über die Auslegung der Geseze zu vereinbaren, und deren Meinungsverschiedenheit die Parthien in weitläufige Proceßuren und große Kosten verwickelt, fand man es in Frankreich nothwendig, den Appellationsgerichten große Territorien anzuweisen, um wenigstens in den einzelnen Provinzen so weit als möglich Uebereinstimmung der Rechtsansichten zu begründen, und die — das Ansehen der Justiz gefährdenden Widersprüche der Gerichte zu verdrängen. Um aber den Zweck der Rechtseinheit nicht bloß in den Provinzen, sondern auch unter diesen und für das ganze Land möglichst zu verfolgen, war auch die Errichtung eines den sämtlichen Appellationshöfen vorgesetzten obersten Gerichtshofes unerläßlich, dessen Wirksamkeit jedoch auf Wahrung des öffentlichen Interesses, auf Handhabung der Einheit der Gesezgebung beschränkt werden mußte, weil es eine offenbare Unmöglichkeit wäre, daß ein einziger oberster Gerichtshof auch bei Festsetzung einer hohen Beschwerdesumme die Oberappellationen gegen Urtheile von 27 so großen Appellationshöfen erledige. Darum wurde nicht ein Oberappellationsgericht, sondern ein Cassationshof, und zwar

nur im öffentlichen, nicht im Interesse der Privaten geschaffen; wenn durch ein Appellationsurtheil das Privatinteresse allein verletzt, nicht aber auch zugleich gegen ein Gesetz verstossen worden ist, findet kein Cassationsrecurs statt; ist das Privat- und das öffentliche Interesse zugleich verletzt worden, so kann der Private die Cassation anmelden, jedoch wird dieselbe nicht aus Rücksicht für ihn oder für sein Interesse, sondern nur darum gestattet, weil die von ihm erlittene Verletzung auf die gesammte Gesellschaft, welche bei der Aufrechthaltung des Gesetzes in seiner Reinheit theilhaftig ist, zurückwirkt.

Vid. Carré *Traité des lois et de l'organisation judiciaire*, P. 8.

Im Großherzogthum Baden dagegen mit seiner unter vier Appellationsgerichte getheilten Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ist es nicht nur möglich, sondern durch langjährige Erfahrung außer allen Zweifel gesetzt, daß sich durch ein Oberappellationsgericht die Fürsorge für das Interesse der einzelnen Rechtsuchenden mit der für Erstrebung der Rechtseinheit vereinigen lasse. Und es könnte der letztere Zweck etwa noch dadurch mehr gefördert werden, wenn das Oberhofgericht, sobald dasselbe eine Verschiedenheit der Rechtsansichten unter den Hofgerichten wahrnimmt, die betreffende Rechtsfrage in einer Plenarversammlung einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und das Resultat, wenigstens im Falle der Einstimmigkeit oder einer eminenten Majorität für eine Ansicht, öffentlich bekannt gemacht würde.

„Die deutsche Oberappellation (sagt Stabel a. a. D. Seite 38 sehr wahr) bezweckt in der Hauptsache das Interesse der Rechtsuchenden. Es soll derjenige den Sieg Rechtsens erlangen können, dem er gebührt, er mag nun in der vorigen Instanz aus diesem oder aus jenem Grunde Unrecht bekommen haben.

Sie (die deutsche Oberappellation) sucht die Wahrung des öffentlichen Interesses nur allein darin, daß von den Gerichten möglichst wenig Unrecht ausgehe, sei es nun wegen irriger Auffassung der Thatfachen oder des Gesetzes. Der Deutsche war von jeher gewohnt, die Rechtsmittel von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Diese Anschauung ist tief in das Volksleben verwachsen und aus ihm hervorgegangen. Der Deutsche weiß und begreift, daß die Oberappellation nicht in allen unbedeutenden Streitigkeiten stattfinden kann. Nicht so leicht aber wird er sich daran gewöhnen, daß es auf den Grund der Beschwerde ankommen soll. Es würde sein Rechtsgefühl tief verletzen, wenn bei zwei an Werth und Sachverhalt ganz gleichen Processen, in welchen beide Kläger mit Unrecht abgewiesen wurden, der eine das Unrecht auf sich leiden müßte, der andere aber ein abänderndes Erkenntniß erwirken könnte, weil man den einen Kläger aus diesem, den andern aus jenem irrigen Grunde abgewiesen hat.“

Ihre Commission könnte sich um so weniger zu einem Austausch des Rechtsmittels der bisherigen Oberappellation gegen jenes der Cassation verstehen, als sie der letztern keinen so unbedingten Werth beilegt, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß es für die Erreichung des Zweckes der Rechtseinheit durchaus keine volle Garantie gebe, und daß selbst der hochgerühmte französische Cassationshof jenem Zwecke nicht vollkommen genüge, indem er selbst — wie aus den Sammlungen seiner Erkenntnisse zu ersehen ist — nicht selten über eine und dieselbe Rechtsfrage in kurzen Zeiträumen seine Ansicht wechselt.

Am wenigsten aber könnten wir der Anordnung unsern Beifall zollen, daß das Cassationsgericht (oder volle Rath des Oberhofgerichts) in der Hauptsache selbst erkennen, dabei aber die Thatfachen, wie sie der Richter zweiter Instanz als erwiesen oder als unerwiesen angenommen, eben dafür annehmen soll.

Dadurch würde der oberste Gerichtshof genöthigt, in manchen Fällen ein Urtheil zu erlassen, das seiner Ueberzeugung widerstrebt, weil er hinsichtlich der Thatfrage eine ganz andere Ansicht hat, als der vorige Richter.

Hierin läge ein Verstoß gegen den in unserer bürgerlichen Proceßordnung herrschenden Grundsatz, daß kein Richter dem andern seine Ueberzeugung aufdringen, ihn nicht nöthigen könne, gegen seine eigene Meinung eine fremde Ansicht zur Grundlage seines Urtheils zu nehmen, da jedes Urtheil die eigene freie Rechtsüberzeugung des Richters aussprechen soll. Vermöge dieses Grundsatzes beschränkt die bürgerliche Proceßordnung die Remissionen an den Unterrichter. Auch die

französische Kompetenzbestimmung für den Cassationshof geht von diesem Grundsatz aus, indem der Cassationshof die Hauptsache nie zu entscheiden, sondern nur die alternative Befugniß hat, entweder das Cassationsgesuch zu verwerfen, oder das angefochtene Urtheil zu cassiren, und letztern Falls das Gericht zu bezeichnen, welchem die Entscheidung der Hauptsache von neuem übertragen wird, und welches an den Ausspruch des Cassationshofes nicht gebunden ist.

Nach dieser gedrängten Erörterung der 3 Hauptfragen, welche nach der Ansicht des Berichterstatters zur Vereinfachung der Berathung über die einzelnen Theile des Gesetzentwurfes vor Allem zur Discussion und Abstimmung gebracht werden sollten, wende ich mich nunmehr zur Prüfung und Begutachtung der einzelnen Bestimmungen, der ich hier die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken mir erlaube, daß im Interesse der Zeitersparniß und zur Verhütung unnöthiger Wiederholungen dieser Bericht eine besondere Begründung nur für diejenigen Abänderungen, welche Ihre Commission vorzuschlagen nöthig fand, liefern werde, daß hingegen in Beziehung auf alle jene Paragraphen, mit deren Inhalt und Fassung sich die Commission einverstanden erklärte, von ihr auch die in den Motiven der Regierung, beziehungsweise in den Berichten der Commission der zweiten Kammer enthaltene Begründung adoptirt sei.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für dessen Zweckmäßigkeit haben wir uns schon oben in der Einleitung zur Frage I. ausgesprochen. Wir empfehlen dessen Annahme um so mehr, als wir in der vorgeschlagenen Trennung ein Mittel wesentlicher Verbesserung der Justizpflege in der untersten Instanz erblicken.

§. 2.

Damit, daß den hierin bezeichneten Gerichtsstellen die Rechtspflege übertragen werden solle, sind wir mit folgenden Ausnahmen einverstanden:

- a) statt der Benennung „Amtsgerichte“ sollte die auch im benachbarten Königreich Württemberg angenommene Bezeichnung „Oberamtsgerichte“ gewählt werden, was — wenigstens in den Augen des Volkes — den Einzelrichtern einen höhern Rang gäbe, und eben deswegen nicht ohne nützlichen Einfluß auf ihr Ansehen und auf ihre Wirksamkeit bleiben würde; wir stellen jedoch hierwegen keinen Antrag, sondern empfehlen der hohen Regierung unsere Ansicht zur geeigneten Berücksichtigung bei der künftigen Durchführung der Trennung der Administration von der Justiz und bei der dadurch nothwendig werdenden verschiedenen Benennung der getrennten Behörden erster Instanz.
- b) Gegen die von der zweiten Kammer beantragten Bezirksgerichte, und für die von der Regierung vorgeschlagenen Bezirksstrafgerichte haben wir unsere Gründe oben in der Einleitung zur Frage II. entwickelt, auf die wir uns hier zurückbeziehen; endlich

e) erachten wir für nothwendig, am Schlusse dieses Paragraphen die im Regierungsentwurfe enthaltenen Worte:

„und der den Standesherrn in gerichtlichen Strassachen zukommenden Austrägalinstanz“ aus dem Grunde wieder aufzunehmen, weil die diesfällige Bestimmung eine bloß bundesgesetzliche — in unsere Landesgesetze nirgends ausdrücklich aufgenommene ist, daher das Austrägalgericht hier namentlich unter dem Vorbehalt aufgeführt werden muß.

§. 3.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 4.

Da wir mit der von der zweiten Kammer beantragten Errichtung von Bezirksgerichten nicht, wohl aber mit der von Seiten der Regierung vorgeschlagenen Errichtung von Bezirksstrafgerichten einverstanden sind, so war als Eingang dieses Paragraphen die im Regierungsentwurf enthaltene Bestimmung über die Art und Weise der Bildung der Bezirksstrafgerichte herüberzuziehen.

Im Uebrigen sind wir mit der Fassung der zweiten Kammer und insbesondere mit dem von ihr beschlossenen Zusatz einverstanden.

Um in Beziehung auf alle einzelne Bestimmungen, in welchen der Ausdruck „Bezirksstrafgericht“ nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vorkommt, Wiederholungen vermeiden zu können, muß hier die allgemeine Bemerkung oder Rechtfertigung der von uns beantragten Verwandlung jenes Ausdruckes beigelegt werden.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nämlich soll sich, wie wir schon oben in der Einleitung zu II. erwähnten, die Zuständigkeit der Bezirksgerichte sowohl auf bürgerliche Rechtsstreite, als auf Strassachen erstrecken, und in der ersten Beziehung Manches in sich begreifen, was der Regierungsentwurf den Hofgerichten vorbehalten will. Da nun Ihre Commission diesfalls den Ansichten der Regierung beigetreten ist, so mußte sie den fraglichen Ausdruck verschieden, je nachdem er in der Fassung der zweiten Kammer die Bedeutung eines civilrichterlichen oder die eines strafrichterlichen Collegiums hatte, bald in „Hofgericht“, bald aber in „Bezirksstrafgericht“ verwandeln.

§. 5.

Bei der Constituirung der Handelsgerichte nach dem Regierungsentwurf finden wir nichts zu erinnern.

§. 6.

Da hier die Bestimmung der zur Aburtheilung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zweier im Range und Zuständigkeit verschiedener Gerichtshöfe auch verschieden getroffen wird, so halten wir die Trennung dieser Bestimmung in zwei gefonderte Absätze für angemessen.

Außerdem beantragen wir noch eine wichtigere materielle Abänderung dahin, daß — wie auch der Regierungsentwurf will — in Strassachen das Oberhofgericht in Versammlungen von nicht bloß sieben, sondern von neun Mitgliedern zu urtheilen habe, weil nach §. 228 des Entwurfs der Strasproceßordnung die Anschuldigungsthatsachen nur im Falle ihrer Bejahung durch zwei Drittheile der Botanten als bewiesen angenommen werden sollen, und weil

ohnehin nur noch die schwersten Fälle im ordentlichen Recurswege an das Oberhofgericht gelangen können, auch der einzige Grund, aus welchem sich die zweite Kammer mit der geringeren Zahl von sieben Botanten begnügen wollte, nämlich die Errichtung von Bezirksgerichten und die Umgestaltung des Oberhofgerichts in einen bloßen Cassationshof, nach unsern Anträgen wegfällt.

Hinsichtlich der

§§. 6 a, 7, 8 und 9

haben wir unter Beziehung auf unsere allgemeinen Bemerkungen am Schlusse der Einleitung dieses Berichtes, und bei §. 1 a. und §. 4 nichts zu erinnern.

§. 10.

Für diesen Paragraphen ziehen wir die einfachere Fassung des Regierungsentwurfes vor, lassen aber den dritten Absatz desselben, aus welchem die zweite Kammer den folgenden §. 10 a. bildete, hier weg.

§. 10 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 10 b.

Zur Erweckung und Erhaltung des Vertrauens in die Güte und Unparteilichkeit der Rechtspflege scheint uns eine nicht farge, sondern eine dem Bedürfnisse stets genügende Besetzung der Gerichtshöfe, sowie die öffentliche Benennung der Personen, mit welchen die Besetzung eines jeden Gerichtshofes vollzogen sei, wie es auch bisher durch das Regierungsblatt geschah, unerlässlich.

Schon zum Voraus muß den Rechtsuchenden bekannt sein, aus welchen Personen der Gerichtshof bestehe, damit sie zu ermitteln vermögen, ob und welche gesetzliche Ablehnungsgründe gegen einzelne Gerichtsmitglieder in Beziehung auf einen bestimmten Rechtsfall vorliegen, und damit sie ihre Ablehnungsgesuche mit der erforderlichen Beschleunigung zur rechten Zeit vorbringen können, was nicht möglich wäre, wenn ihnen die Richter des Falles erst in der dem Urtheil unmittelbar vorangehenden mündlichen Schlußverhandlung, oder wo eine solche nicht stattfindet, gar nicht bekannt würden.

Wir können daher die von der zweiten Kammer in diesem Zusatzparagraphen vorgeschlagene Art und Weise der aushilfsweisen Ergänzung der Gerichtshöfe nicht billigen, und zwar um so weniger, als auch die weiteren Gründe dagegen zu beachten sind, daß

- a) durch die schleunige Abberufung einzelner Mitglieder aus einem Gerichtshof in den andern die Geschäftsordnung des erstern gestört würde, und
- b) die fragliche Bestimmung — zum Gesetze erhoben — in Zeiten einer für gute und prompte Justizpflege minder sorgfältigen Regierung leicht Anlaß geben könnte, aus finanziellen Rücksichten die erledigten Richterstellen jeweils längere Zeit oder für immer unbesezt zu lassen, und die Gerichtshöfe anzuweisen, jenes Gesetz dafür in Anwendung zu bringen.

Hierauf stützt sich unser Antrag, den Zusatzparagraphen durch den Strich zu beseitigen.

Zweiter Titel.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

A. Der Bürgermeister.

§. 11.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 12.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 13.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 14.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 14 a.

Der von der Commission der zweiten Kammer nicht beantragten, aber von der letztern beschlossenen und in diesen Zusatzparagrapheen aufgenommenen allgem einen Ermächtigung der Gemeinden, zur Ausübung der — dem Bürgermeister zugewiesenen Gerichtsbarkeit einen besonderen Ortsrichter oder zweiten Bürgermeister zu wählen, können wir keinen Beifall schenken.

Der §. 16. der Gemeindeordnung enthält für die Städte über 3000 Seelen schon eine solche Ermächtigung, von der bis jetzt im Verlaufe von 12 Jahren nur in den größten Städten des Landes, wo die große Masse der bürgermeisteramtlichen Geschäfte durch einen Mann schlechterdings nicht gehörig besorgt werden konnte, Gebrauch gemacht wurde. In der großen Mehrzahl der über 3000 Seelen zählenden Städte besteht noch heute nur ein Bürgermeister, in dem sich mit der Administration die kleine Gerichtsbarkeit vereinigt findet, was nach unserer Ansicht den Erfahrungsbeleg liefert, daß sich ein Bedürfnis der Trennung jener Gewalten und deren Vertheilung unter zwei Männer nicht gezeigt habe, und daß ein solches noch viel weniger für kleinere Gemeinden vorliege.

Ohne fühlbares Bedürfnis aber Aenderungen an der Gemeindeordnung oder an Gesetzen überhaupt zu treffen, halten wir nicht für gut, besonders — wenn von Neuerungen, wie die fragliche, die Rede ist, deren Vortheile noch zweifelhaft, die Nachtheile der Vermehrung der Wahlen, der Kosten, und der Reibungen in den Gemeinden hingegen gewiß sind.

Wir empfehlen daher der hohen Kammer den Strich dieses Zusatzparagrapheen.

B. Der Amtsgerichte.

§. 15.

Unter Beziehung auf die oben in der Einleitung enthaltene Erörterung zu den Fragen **II.** und **III.**, wornach sich Ihre Commission dafür entschieden hat, in erster Instanz wie bisher die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Prozesse, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in welchen der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, den Einzelrichtern zu überlassen, und mit der Bemerkung, daß es uns zweckmäßig scheint, den Zusatzparagraphen der zweiten Kammer 15 b. hier in diesen §. 15 aufzunehmen, bringen wir folgende Fassung in Antrag:

„Mit Vorbehalt der in den §§. 11 — 14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitfachen.

Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitfachen der im Kreise angeordneten Amtsrichter (§. 28 der bürgerlichen Proceßordnung).“

§. 15 a.

Da nach unserer Fassung des unmittelbar voranstehenden Paragraphen die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes nicht von der Streitsumme abhängt, so unterliegt dieser Zusatzparagraph dem Striche. Ebenso der

§. 15 b.,

der schon in den §. 15 aufgenommen ist.

§. 16.

Nach der Fassung der zweiten Kammer; jedoch beantragen wir

a. im Eingang ausdrücklich die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auch für den ältesten Hofgerichtsrath auszusprechen, und demselben folgende Fassung zu geben:

„In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten u. s. w.“

b. die in Ziffer 4 vorkommenden zwei Druckfehler zu verbessern, nämlich in der 4. Zeile statt der Zahl 420 zu setzen „426“ und in der 6. Zeile statt des Wortes „vorzulegen“ das Wort „vorzutragen“.)

Gelegenheitlich der Berathung über diesen Paragraphen wurde in der Commission auch die Frage zur Sprache gebracht, ob die durch Verhandlungen vor Einzelrichtern erwachsenden Advokatenkosten unter die nothwendigen Proceßkosten zu zählen seien, von denen der §. 169 der bürgerlichen Proceßordnung besagt, daß der verlierende Theil dem obliegenden sie zu ersetzen habe, und ob diese von den Gerichten bald bejahend, bald verneinend entschiedene Frage nicht ihre gleichförmige Lösung durch eine gesetzliche Bestimmung in diesem Gesetze erlangen soll.

Man überzeugte sich aber bald, daß sich gerecht die erste Frage allgemein weder bejahen, noch verneinen lasse, daß vielmehr ihre Entscheidung dem richterlichen Ermessen nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben müsse, indem in manchen Fällen, z. B. wenn eine Parthie wegen weiter Entfernung vom Gerichtssitze oder wegen Krankheit oder dringenden Berufsgeschäften oder auch wegen der besonderen Verwicklung und Schwierigkeit des Streites ihre

Berretung vor dem Einzelrichter nicht selbst besorgen kann, die Berretung durch Anwälte unvermeidlich wird, und die dadurch entstehenden Kosten allerdings als nothwendige erscheinen, die sich zum Erfasse eignen. Wogegen — wenn die Aufstellung eines Anwalts bloß aus Bequemlichkeit oder aus Muthwillen und in der Absicht, den Proceß zu vertheuern, geschah, dem verlierenden Gegner nicht zugemuthet werden kann, die Anwaltskosten des Siegers zu tragen, und diesem mehr zu vergüten, als seine persönliche Berretung gekostet hätte.

Nach dieser Ansicht, welche in der jüngeren Zeit bei den Hofgerichten die herrschende geworden, und welche durch das in Nr. 12. dieses Paragraphen gestattete Rechtsmittel der Beschwerdeführung auch bald zur herrschenden bei den Einzelrichtern werden wird, genügt es an der angeführten allgemeinen Bestimmung des §. 169 der bürgerlichen Proceßordnung.

C. Der Bezirksgerichte.

Wir beantragen die Wiederherstellung der im Regierungsentwurf enthaltenen Aufschrift

„C. Der Hofgerichte.“

§. 17.

In Folge unserer bereits bei anderen Paragraphen gestellten Anträge, wornach weder die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig gemacht, noch Bezirksgerichte hergestellt werden sollen, muß dieser Paragraph eine andere Fassung erhalten, die wir in folgender Weise vorschlagen:

„Außer den Fällen des §. 18 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besondern Gesetzen dem Beklagten ein besreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht.

Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte.“

§§. 17 a., 17 b., 17 c., und 17 d.

Aus dem so eben bei §. 17 angeführten Grunde fallen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Ermittlung der Zuständigkeit nach dem Streitwerthe als unnöthig hin weg.

§. 18.

Nicht alle Klagen, wodurch Ständerechte in Anspruch genommen werden, namentlich nicht die gewöhnlichsten Paternitätsklagen unehelicher Kinder scheinen uns von solcher Wichtigkeit zu sein, daß man deren Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nicht den Amtsgerichten anvertrauen dürfte, sondern an die Hofgerichte verweisen müßte. Wir schlagen daher vor, diese Ueberweisung nur für diejenigen Ständeklagen anzuordnen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, den übrigen Inhalt nach der Fassung des Regierungsentwurfs aber unverändert anzunehmen.

§. 19.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit der weiteren einzuschaltenden Anordnung, daß für Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe der im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebene Meldschein beizubringen sei, was der Consequenz wegen nöthig ist, da im §. 21 nach der Fassung der zweiten Kammer, der wir in dieser Beziehung bestimmen, auch für Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett die im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebene Beibringung des Meldscheins gefordert wird.)

Es versteht sich übrigens von selbst, und ergibt sich aus der Natur des Meldscheines als eines pfarramtlichen Zeugnißes über den verunglückten Versuch der Ausöhnung, daß das Erforderniß des vorangehenden Versöhnungsversuches und der Beibringung eines Meldscheines kein absolutes, d. h. kein solches sei, daß in allen Fällen die Zulässigkeit der Scheidungs- oder Trennungsklage davon abhängig wäre. Insbesondere dürfte die Klage wegen Mangels des Meldscheins in dem Falle nicht zurückgewiesen werden, wenn

- a. der klagende oder der beklagte Theil wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande bei seinem heimatlichen Pfarramte nicht erscheinen könnte, oder
- b. der beklagte Theil seine persönliche Erscheinung zum Ausöhnungsversuche verweigert, in welchem Falle, wie bei andern Vergleichsversuchen, die Ausöhnung eben als mißlungen zu betrachten ist.)

§. 20.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 20 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist am Schlusse vor dem letzten Worte „übertragen“ — noch einzuschalten:

„oder einem andern Senate des nämlichen Hofgerichts.“)

§. 21.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist

- a. vor dem L. R. S. 261 noch der L. R. S. 232 anzuführen, weil der letztere es ist, der die Klagefälle bezeichnet, in Beziehung auf welche man ausnahmsweise das einfache Verfahren des L. R. S. 261 beibehalten will;
- b. der betreffende §. 62 der Eheordnung, welcher die Vorschrift des Meldscheins enthält, ausdrücklich anzuführen, statt sich nur allgemein auf die aus 72 Paragraphen bestehende Eheordnung zu beziehen.)

§. 22.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer; jedoch ist

- a. von den auf der 3. Zeile allegirten Landrechtsätzen der letztangeführte 286 zu streichen, weil darin außer von den Protokollen und deren Beilagen, die beim Gerichte schon vorliegen und daher nicht erst von den Partien

beizubringen sind, von weiteren Urkunden keine Rede ist, wornach auch die Schlußworte „mit Ausnahme“ u. s. w. wegfallen müssen.

b. im 3. Absätze ist als Recursgericht das Oberhofgericht zu bezeichnen.)

Die

§§. 23, 24 und 25

des Regierungsentwurfs sind von der zweiten Kammer in ihre Zusätzparagraphen 17 a., 17 b und 17 d. aufgenommen worden, deren Strich von uns schon oben beantragt ist.

D. Der Handelsgerichte.

§§. 26 und 27.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 28.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§§. 29 und 30.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 31.

(Nach dem Regierungsentwurf; jedoch mit Veränderung des Wortes „Handelsgeschäft“ in das Wort „Handelsfache“, welcher letzter Ausdruck statt des erstern von der zweiten Kammer im §. 30 gewählt wurde, und hier wie dort die gleiche Bedeutung hat.)

§. 32.

(Nach dem Regierungsentwurf; wobei wir, unter wörtlicher Beibehaltung des Schlusssatzes, für den ersten Satz eine Redactionsänderung dahin vorschlagen:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt.“ Auch u. s. w.)

§§. 33, 34, 35 und 36.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur ist im §. 34 der angeführte §. 262 der bürgerlichen Proceßordnung zu streichen, da auch ohne diese Allegation die Fassung die gesetzgeberische Absicht klar ausdrückt, vielmehr die Beziehung auf diesen §. 262, der von verschiedenen Zustellungsarten spricht, zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.)

E. Höhere Instanzen.

§. 37.

Die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, worauf wir antragen, ist eine Folge unserer Entscheidung gegen die Herstellung von Bezirksgerichten.

§. 38.

Die Festsetzung der Appellationssumme, womit sich der erste Theil dieses Paragraphen beschäftigt, kann in dem Gesetze über die Gerichtsorganisation süglich umgangen werden, da der §. 1173 der bürgerlichen Proceßordnung, dessen Bestimmung auch für die Appellation gegen die Urtheile der Handelsgerichte als Collegialgerichte paßt, dießfalls genügende Fürsorge getroffen, und die Appellationssummen gerade so bemessen hat, wie sie in diesem Paragraphen die zweite Kammer zu bemessen beabsichtigte.

Den Schlußsatz dieses Paragraphen aber halten wir mit der Regierung und mit der zweiten Kammer für zweckmäßig, weisen ihm jedoch nicht hier, sondern unten bei den allgemeinen Bestimmungen als neu aufzunehmenden §. 73 a seinen geeigneten Platz an.

Hieraus folgt unser Antrag auf den Strich des ganzen Paragraphen 38.

§. 39.

Die Fassung der zweiten Kammer beruht auf den oben in der Einleitung geprüften und von uns nicht gebilligten Voraussetzungen, daß für Civilproceße

a. Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden, und daß

b. eine Oberappellation nur noch als das Rechtsmittel der Cassation stattfindet, folglich das Oberhofgericht in einen Cassationshof umgewandelt werde.

Mit diesen Voraussetzungen fallen auch die darauf gebauten einzelnen Bestimmungen.

In Gemäßheit unseres Antrages für Beibehaltung des Rechtsmittels der Oberappellation in seinem bisherigen Umfange und Bedeutung aber, und wegen des weiteren Antrages, den wir unten bei den gemeinsamen Bestimmungen für Aufnahme eines neuen Zusatzparagraphen 73 b stellen und motiviren werden, wornach für die dort bezeichneten Fälle auch eine Oberappellation an das Plenum des Oberhofgerichtes zulässig sein soll, müssen wir hier für den §. 39 folgende Fassung in Vorschlag bringen:

„Die Oberappellation gegen ein hoferichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht, und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichts.“

Endlich bemerken wir noch, daß von einem Mitgliede der Commission der Antrag gestellt wurde, die Oberappellation im Allgemeinen und in der Weise zu beschränken, daß bei zwei gleichlautenden Urtheilen ein dritter Rechtszug nicht stattfinden soll. Die Majorität erklärte sich aber gegen solche Beschränkung.

Die

§§. 40—43

beruhen auf denselben Voraussetzungen, deren wir bei §. 39 erwähnten; und aus dem dort bemerkten Grunde beantragen wir, sie zu streichen.

F. Schiedsgerichte.

§. 44.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer mit Hinzuegung jedoch der Worte am Schlusse:
 „nach dem Werthe des Streitgegenstandes in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder“
 weil nach unseren Anträgen die Zuständigkeit des Erstinstanzgerichtes nicht nach der Streitsumme bestimmt wird.)

§. 45.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer, wobei jedoch aus dem so eben angeführten Grunde die Worte
 „oder Bezirks“
 zu streichen sind.)

§§. 46 und 47.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

G. Vergleichsgerichte.

§. 48.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§§. 49, 50 und 51.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 52.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 53.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 54.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 55.

Mit dem von der zweiten Kammer an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Princip des Zwanges gegen sämtliche Gemeinden des Landes, Vergleichsgerichte aus ihrer Mitte aufzustellen, konnten wir uns nicht befreunden. Wir

theilen vielmehr die Ansicht der Regierung, daß eine bloße Ermächtigung der Gemeinden hiezu genüge, und eher zum Ziele führen werde, als Zwang. Am besten können und werden die Gemeinden selbst ermesfen, ob die Aufstellung eines örtlichen Vergleichsgerichtes für sie ein Bedürfnis sei, und ob sich die Mittel zu dessen Befriedigung, nämlich gehörig befähigte, Vertrauen einflößende und willige Männer, zum Amte der Vergleichsrichter vorfinden. Ohne eines oder das andere würde der Zwang nur eine völlig nutzlose Vermehrung der ohnehin schon zahlreichen und lästigen Gemeindevahlen verursachen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! empfiehlt daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§. 56.

Der Regierungsentwurf hat die Vorschrift, daß nach Ablauf von je zwei Jahren eine neue Wahl der Vergleichsrichter vorgehen soll, an die Bedingung geknüpft

„wenn die Vergleichsrichter es verlangen, oder der Gemeinderath es beschließt.“

Bei der Berathung in der zweiten Kammer fand der von einem Mitglied gestellte Antrag, diese Bedingung zu streichen, mehrfache Unterstützung, und wurde durch die Majorität zum Kammerbeschlusse erhoben. Zur Begründung des Antrages (andere Gründe kommen in dem diesfälligen Protokolle nicht vor) wurde angeführt: es könnte der Fall eintreten, daß ein nicht tüchtiger Vergleichsrichter mit dem Gemeinderath in gutem Verhältnisse stehe, und der Gemeinderath die Schwachheit habe, eine neue Wahl nicht zu beschließen, wodurch der Gemeinde die Möglichkeit benommen wäre, nach zwei Jahren den untüchtigen Mann los zu werden.

Wir theilen diese Besorgniß nicht, weil wir Männern, die durch das auf ihren Charakter gestützte Vertrauen ihrer Mitbürger in den Gemeinderath gewählt wurden, eine derartige schmählische Schwäche nicht zutrauen.

Jeden Falls aber kann die bloße Möglichkeit der Pflichtvergeffenheit eines Gemeinderaths, gegen die übrigens der §. 38 Abs. 6 und §. 39 der Gemeindeordnung das genügende Hülfsmittel darböte, keinen Rechtfertigungsgrund dafür abgeben, alle Gemeinden des Großherzogthums zu neuen Wahlen selbst in dem Falle zu nöthigen, wenn von keiner Seite sich eine Stimme dafür erhebt, folglich vernünftig angenommen werden muß, daß alle Betheiligte, mit dem Bestehenden zufrieden, eine Aenderung nicht wünschen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Wiederaufnahme der fraglichen Bedingung und sodann die Annahme der Fassung der zweiten Kammer.

§. 56 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 57.

Die Fassung der zweiten Kammer setzt voraus, daß in jeder Gemeinde ein Vergleichsgericht bestehe, was aber ohne den von uns nicht gebilligten Zwang nicht zu erwarten ist.

Auch sind wir nicht einverstanden mit der im zweiten Absatze dem Amtsgericht zugestandenen Befugniß, „auch wenn bei ihm um Abhaltung einer Vergleichstagsfahrt gebeten ist, anzuordnen, daß der Vergleichsversuch bei dem Gemeindevergleichsgerichte vorgenommen werde,“ weil wir von der Ansicht ausgehen, daß es dem Zwecke des Vergleichsversuches mehr entspreche, den Betheiligten selbst die Wahl zwischen dem örtlichen und dem amtsgerichtlichen Vergleichsgericht völlig frei zu geben, und daß die Parthie, welche sich mit ihrem Gesuche um Abhaltung einer Vergleichstagsfahrt an das

Amtsgericht wende, dadurch klar zu erkennen gebe, daß sie auf die örtlichen Vergleichsrichter weniger als auf das Amtsgericht Vertrauen setze, und weil endlich eine solche, durch das Gesetz erteilte, ganz unbeschränkte Befugniß aus Liebe zur Bequemlichkeit oder auch aus anderen Gründen leicht mißbraucht werden könnte.

Wir geben daher dem Regierungsentwurf den Vorzug, schlagen aber vor, dem Gange desselben eine veränderte Fassung in der Art zu geben, daß Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, welche Personen nach §. 51 der Gemeindeordnung der Polizeigewalt und nach §. 20 des sechsten Constitutionsedictes dem Vermittlungsamt des Bürgermeisters nicht unterstehen, von der Verpflichtung, persönlich vor den örtlichen Vergleichsrichtern zu erscheinen, ausgenommen werden, wofür die nämlichen Gründe sprechen, die der angeführten Bestimmung der Gemeindeordnung und des sechsten Constitutionsedictes zum Grunde liegen.

Der Eingang des Paragraphen würde also lauten:

„Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte Bürger der Gemeinde oder eine der Zuständigkeit des Bürgermeisters unterstehende Person ist, und in derselben oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den §. 50 erwähnten Fällen u. s. w.“

§. 58.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 59.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

§. 59 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 60.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 61.

(Der erste Satz nach der Fassung der zweiten Kammer.)

Zu dem Antrag auf den Strich des zweiten Satzes, der den Parteien freistellt, zu den bei den Amtsgerichten abzuhaltenden Vergleichstagfahrten auch Anwälte mitzubringen, bewegt uns die Betrachtung, daß jede Partei in der Ungewißheit, ob ihr Gegner von dieser Befugniß Gebrauch machen werde, und aus Furcht im bejahenden Falle bei dem Vergleichsabschluß übervorthelt zu werden, sich zum Beizug eines Anwalts oder aber zum Ausbleiben von der Tagfahrt gleichsam genöthigt sehen würde, wesswegen der Zweck des Vergleichsversuches entweder nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand, oder (und dies wäre wohl die Regel) gar nicht erreicht würde.

§. 62.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 63.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 64.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 65.

(Nach dem Regierungsentwurf; mit Verbesserung jedoch der in den allegirten Ziffern vorkommenden Druckfehler: 4 in der 4. Linie ist in 3, und 2 in der 9. Linie ist in 3 zu verwandeln.)

§. 66.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

H. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 67.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 68.

Mit dem Regierungsentwurf und mit dem Beschlusse der zweiten Kammer sind wir in so weit einverstanden, daß zur möglichst schnellen Erledigung des Präjudicialstreites über die Grenzen der Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht, Handelsgericht, Hofgericht und Schiedsgericht — gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit nicht mehr die Appellation, sondern nur das — weniger Zeit- und Kostenaufwand verursachende Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen zu gestatten sei.

Dagegen scheint uns die Bestimmung zu weit zu gehen, welche gegen derartige Erkenntnisse des Hofgerichts in allen Fällen kein Rechtsmittel zulassen will.

Es wird zu unterscheiden sein, ob der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung, beziehungsweise der Grund der verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß im gegebenen Falle die Competenz

- a) einem diesem Hofgerichte untergeordneten Amts-, Handels- oder Schiedsgerichte zustehe, oder
- b) darin, daß ein anderes Hofgericht, oder ein — einem andern Hofgerichte unterstehendes Gericht für den fraglichen Rechtsstreit zuständig sei.

Im erstern Falle darf man allerdings annehmen, daß das Hofgericht, wäre die Klage ursprünglich bei dem ihm untergeordneten Gerichte erhoben, und dort die Ladung versagt, oder die Einrede der Unzuständigkeit verworfen und gegen das dießfällige untergerichtliche Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ergriffen worden, die Competenz

frage in zweiter und letzter Instanz gerade so entschieden haben würde, wie es dieselbe als Erstinstanzgericht entschieden hat.

Für den andern Fall zu b. aber paßt dieser Grund nicht, und es könnte die Verjagung eines Rechtsmittels für diesen Fall zur Folge haben, daß der Kläger völlig rechtlos wäre. Denn wenn sich der Kläger, nachdem ihm das Hofgericht die Ladung versagt oder wieder aufgehoben hat, mit seiner Klage an das ihm in den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen bezeichnete andere Unter- oder Hofgericht wendet, und letzteres der entgegengesetzten Ansicht ist, daß nämlich das erstgedachte Hofgericht das zuständige sei, folglich ebenfalls die Ladung versagt oder wieder aufhebt: so ist der Kläger, wenn ihm gar kein Rechtsmittel hiergegen zusteht, mit seiner Klage zum Schweigen verdammt, weil er keinen Richter finden kann, der auf Prüfung ihres Grundes eingeht.

Solchem Uebelstande hat der §. 51 der bürgerlichen Proceßordnung vorzubeugen bezweckt, dessen Anwendung aber durch die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerdeführung bedingt ist.

Aus diesen Gründen, und weil wir mit der von der andern Kammer vorgeschlagenen Errichtung von Bezirksgerichten und mit der Kompetenzausscheidung nach Maßgabe des Streitwerthes nicht einverstanden sind, bringen wir eine in folgender Weise veränderte Fassung des Paragraphen in Antrag:

„In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deshalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst an gestellt ist.

Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Verjagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht oder Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt.“

§§. 69 und 69 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 70.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 71.

Zufolge unserer Erklärung gegen Herstellung der Bezirksgerichte müssen wir eine Aenderung der Fassung dieses Paragraphen, mit dessen Bestimmung wir sonst einverstanden sind, jedoch auch eine Ausdehnung derselben für den darin übergangenen Fall vorschlagen, wo eines der beiden Urtheile von einem Senate des Oberhofgerichts erlassen wurde. Wornach wir den Paragraphen in folgender Fassung zur Bestimmung empfehlen:

„Sind in Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Ent-

scheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen.

§§. 71 a., 72 u. 73.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 73 a.

Unter Beziehung auf unsere Bemerkung zu dem §. 38 beantragen wir, dessen Schlußsatz hier einzureihen mit den Worten:

„Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.“

§. 73 b.

Die Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 in ihren §§. 203 bis 208 in Verbindung mit dem Nachtrag dazu, insbesondere zu §. 206, und mit den §§. 4d. und 6 a. der Organisation des Oberhofgerichts vom 6. Mai 1807 hatte für die Fälle, wo wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten das Urtheil erster Instanz vom Hofgericht, und das der zweiten Instanz vom Oberhofgericht gegeben war, wenn das erstere durch das letztere abgeändert wurde, und die sich daraus ergebende Beschwerdesumme sich auf wenigstens 300 fl. belief, noch einen dritten Rechtszug unter dem Namen Oberrevision an das Plenum des Oberhofgerichts gestattet.

Durch den §. 1243 der bürgerlichen Proceßordnung vom Jahr 1831 wurde das Rechtsmittel der Oberrevision abgeschafft, indem dort verfügt ist, daß Urtheile des obersten Gerichtshofs im zweiten Rechtszuge, wie jene im dritten Rechtszuge, als Urtheile in letzter Instanz gelten.

Als Grund der Abschaffung jener früheren Oberrevision führen die v. Weiler'schen Motive an, daß der oberste Gerichtshof das Vertrauen, welches er haben müsse, nicht dadurch schwächen soll, daß er, sei es auch in verstärkter Anzahl der Stimmenden, sein eigenes Urtheil abzuändern in den Fall komme.

Weil nun Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! sich einstimmig für Beibehaltung des dritten Rechtszuges oder der Oberappellation als ordentlichen Rechtsmittels im Allgemeinen entschieden hat: so fordert es nach der Ansicht der Majorität der Commission schon das Princip der Consequenz, daß auch — wie früher unter der Herrschaft der Obergerichtsordnung für diejenigen Fälle, wo das Hofgericht wegen des privilegierten Gerichtsstandes des Beklagten in erster und das Oberhofgericht in zweiter Instanz zu entscheiden hat, wenn und in so weit die Urtheile derselben von einander abweichen, und die Beschwerdesumme wenigstens 500 fl. beträgt, ebenfalls ein dritter Rechtszug und zwar an den vollen Rath des Oberhofgerichts zugestanden werde.

Es stellt daher die Majorität der Commission den Antrag, einen Zusatzparagraphen 73 b. folgenden Inhalts in das Gesetz aufzunehmen:

„Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil

abgeändert wird, findet beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von 500 fl. die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichtes statt.“

Diesem Antrag konnte der Berichterstatter nicht beitreten, und zwar, abgesehen von dem angeführten, in den Motiven zu dem §. 1243 der bürgerlichen Proceßordnung ausgesprochenen, gewiß sehr beachtenswerthen Gründe, noch aus den weiteren Gründen:

- 1) weil durch Erhebung jenes Antrages zum Gesetze eine zu auffallende Verschiedenheit zwischen der Behandlung der Proceße der Privilegirten und jener der übrigen Untertanen eine zu große Ungleichheit entstehen würde, indem die Rechtsangelegenheiten der Privilegirten in allen 3 Instanzen einer Prüfung durch stark besetzte Collegien unterlägen, nämlich in erster Instanz durch 5, in zweiter durch 7 und in dritter Instanz durch mindestens 9 Richter, also im Ganzen durch wenigstens 21 Richter, während sich die übrigen Untertanen für Proceße gleichen Werthes in der ersten Instanz mit der Beurtheilung eines Einzelrichters, in zweiter mit 5 und in dritter Instanz mit 7 Richtern, im Ganzen also mit 13 Richtern begnügen müssen;
- 2) weil nach der Ueberzeugung des Berichterstatters der befreite Gerichtsstand nicht dem Grunde seinen Ursprung verdankt, daß die Rechtsangelegenheiten einzelner Klassen der Staatsbürger einer sorgfältigeren Behandlung, einer gründlicheren Prüfung und besseren Entscheidung, als jene der übrigen Staatsangehörigen theilhaftig werden sollen, was eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die letzteren wäre, weil vielmehr der befreite Gerichtsstand bei einem Collegium nur ein, gewissen höher gestellten Personen (nicht ihrem Eigenthum oder ihren übrigen Rechten) und zwar aus dem Grund zugestandenes Privilegium ist, weil man es nicht angemessen fand, solchen höher gestellten Personen zuzumuthen, vor Einzelrichtern zu erscheinen, die bis zum Jahr 1813 nicht selten Diener der erstern, oder ihnen doch in anderer Beziehung untergeordnet waren;
- 3) weil es den Privilegirten seit Einführung der bürgerlichen Proceßordnung im Jahr 1832 an den zwei darin zugestandenen Collegialinstanzen genügte, eine Beschwerde oder Unzufriedenheit über den §. 1243 der bürgerlichen Proceßordnung wenigstens nirgends laut wurde, und der Berichterstatter dem Grundsätze huldigt, bestehende Gesetze ohne Noth nicht abzuändern; endlich
- 4) weil die Verstärkung des Privilegiums, die unverkennbar aus der vorgeschlagenen Neuerung hervorginge, in der heutigen Zeit voraussichtlich im Volke keine erfreuliche Aufnahme fände.

Mit diesen Betrachtungen unterstellt der Berichterstatter die Frage über Annahme oder Nichtannahme des fraglichen Zusatzparagraphen der Entscheidung der hohen Kammer, und erlaubt sich schließlich nur noch die Bemerkung, daß im Falle der Nichtannahme auch die oben bei §. 39 vorgeschlagenen Schlussworte „und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichtes“ — wieder zu streichen wären.

§. 74.

(Nach dem Regierungsentwurfe.) Wobei wir bemerken, daß es sich wohl von selbst versteht, daß in so weit in den Gesetzen über die Zehntablösung, über die Ablösung der Faselvieh- oder anderer Lasten und über den Wildschaden-ersatz das Verfahren und die Entscheidung den Gerichten zugewiesen ist, auch diesfalls an die Stelle der Bezirksämter die Amtsgerichte treten und wie bisher die Hofgerichte die zweite, und das Oberhofgericht die dritte Instanz bilden.

Dritter Titel.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

§§. 75, 75a. und 76.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 77.

Die Fassung der zweiten Kammer unterscheidet sich von jener der Regierung nur darin, daß in der ersten

a) die Bestimmung II. 2. weggelassen und

b) bei II. 6. das Wörtchen gegen in „der“ verwandelt ist.

Indem wir uns zu b mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden erklären, beantragen wir dagegen zu a die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs oder der Worte:

„2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist.“

Zur Rechtfertigung dieses Antrags bedarf es nur der Bemerkung, daß nach unsern Anträgen die Ehescheidungsklagen nicht wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Aburtheilung an Bezirksamte, sondern an die Hofgerichte gewiesen werden, denen also auch die Prüfung und Entscheidung des solchen Klagen zum Grunde liegenden Verbrechens zu übertragen ist.

Einen weiteren Antrag stellen wir dahin, die Bestimmung II. 7. zu streichen, weil wir in dem Umstände, daß die Klage durch den Staatsanwalt erhoben, und darin nicht bloß auf eine Geld-, sondern auf eine Freiheitsstrafe angebracht ist, keinen zureichenden Grund zu finden vermögen, die Aburtheilung der geringeren Verbrechen, wie z. B. der Injurien, Verläumdungen u. s. w., wenn sie mittelst der Presse verübt werden, den Hofgerichten zuzuweisen, wo die Verhandlung und Entscheidung immer einen weit größeren Kosten- und Zeitaufwand, als bei den Bezirksamtsgerichten verursachen würde, und weil wir der Ansicht sind, daß die Kompetenz nicht nach einem bloßen Erschwerungsgrund, der in der Verübung durch die Presse liegt, sondern nach dem Verbrechen selbst, nach dessen Natur und Größe bestimmt werden müsse, wie dies auch sonst im Entwurfe hinsichtlich aller Verbrechen geschehen ist.

§. 78.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 78a.

Gegen die Kompetenzbestimmung, wie sie die zweite Kammer in diesen Zusatzzparagraphen für Pressfälle aufgenommen hat, finden wir insofern nichts zu erinnern, als dadurch

a) die im §. 17 des Pressgesetzes den Gerichten überwiesene Erkennung der im ersten Titel jenes Gesetzes für die Uebertretung der presspolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafen, deren Maximum in 100 fl. Geld oder

14 Tagen Gefängniß besteht, auf die Amtsgerichte übertragen,

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 36 Beil. Heft.

34

- b) die Aburtheilung der Preßverbrechen, mit Ausnahme der im §. 77 des vorwürfigen Gesetzentwurfes bezeichneten wichtigsten, den Bezirksstrafgerichten überlassen, und
 c) im Schlusse die Zahl der zur Aburtheilung erforderlichen Stimmführer festgesetzt wird.

Die weitere Bestimmung dagegen, daß die Erkennung oder Bestätigung des Beschlages auf Druckschriften, die Führung der Untersuchung wegen Preßverbrechen, und das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung in allen Fällen und ausschließlich den Amtsgerichten zustehen soll, erhielt unsern Beifall nicht, weil alle Mitwirkung des entfernt — am Sitze des Bezirksstrafgerichts wohnenden Staatsanwalts wo nicht unmöglich doch sehr schleppend würde.

Deßhalb, und um auch diesen Zusatzparagraphen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich mit den §§. 48, 48 a, 57 — 59 a. der Strafproceßordnung in Einklang zu setzen, wornach die Untersuchung der von dem Bezirksstrafgerichte oder von dem Hofgerichte abzurtheilenden Verbrechen durch den bei dem erstern aufgestellten Untersuchungsrichter zu führen ist, als dessen Stellvertreter in einzelnen Fällen auch der Amtsrichter handeln kann, bringen wir folgende — diesen Zwecken entsprechende Fassung in Antrag:

„Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) geht an die Amtsgerichte über.

Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter sursorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung zu übergeben.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Preßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 77.

Sowohl die Bezirksstrafgerichte, als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.“

§§. 79, 80, 81, 82 und 82 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 83.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

§. 84.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 84 a.

Der Regierungsentwurf der Strafproceßordnung enthält im §. 251 die Bestimmung, daß gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte und der Bezirksstrafgerichte ein Recurs an das Hofgericht, und gegen Erkenntnisse der Hofgerichte erster Instanz ein Recurs an das Oberhofgericht stattfindet.

Die zweite Kammer ging bei der Berathung hierüber von der Ansicht aus, die auch wir als die richtige anerkennen, daß die Bezeichnung der Recursbehörden nicht in die Strafproceßordnung, sondern in das Gesetz über die Gerichtsverfassung gehöre.

Sie beschränkte daher den Inhalt des §. 254 der ersten auf die Verfügung, „daß gegen jedes Erkenntniß, welches in Strafsachen erlassen wurde, ein Recurs stattfinde,“ übersah es aber bei der späteren Berathung des Entwurfes für die Gerichtsverfassung, die vorbehaltene Bezeichnung der Recursbehörden in diesen aufzunehmen.

Diese Lücke muß nun hier durch einen Zusatzparagraphen ausgefüllt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Behörde für den Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts sind wir jedoch mit dem angeführten Regierungsentwurfe nicht einverstanden; indem uns die darin ausgesprochene Verweisung dieses Recurses an das Hofgericht in Vergleichung mit der Geringfügigkeit der von den Amtsgerichten in erster Instanz abzuurtheilenden Vergehen und der vom Gesetze darauf gedrohten Strafen für viel zu kostspielig und zu beschwerlich für die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen erscheint, auch zu besorgen wäre, daß die Hofgerichte, deren Zeit nun durch die öffentlichen Verhandlungen auch in Strafsachen weit mehr als bisher in Anspruch genommen wird, mit ihren wichtigeren Geschäften in Stockung gerathen.

Wir empfehlen daher die Annahme des Zusatzparagraphen in nachstehender Fassung:

„Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Bezirksstrafgericht, und der Recurs gegen Erkenntnisse, welche das Bezirksstrafgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, endlich der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.“

§. 85.

In einem Gesetze über die Gerichtsverfassung das Maß der polizeilichen Strafgewalt so gleichsam gelegentlich und nebenbei zu bestimmen und zu beschränken, wie es in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bezweckt werden will, finden wir nicht geeignet.

Die Mehrzahl der am Schlusse des Paragraphen angeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches überweisen nicht bloß die ersten der darin bezeichneten, sondern auch wiederholte Straffälle zur polizeilichen Erledigung, weshwegen — um Irrungen vorzubeugen, das Beiwort „ersten“ vor dem Hauptworte „Straffällen“ zu streichen sein wird.

Ferner ist der am Schlusse allegirte §. 601 des Strafgesetzes zu streichen, weil er nach der Vereinbarung beider Kammern über dessen Strich nicht mehr existirt.

Wir schlagen demnach für diesen Paragraphen folgende Fassung vor:

„Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 235, 317 a., 329 a., 402, 532 und 569 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß geben, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 230 Nr. 2., 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.“

§. 86.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 86 a.

Dieser Zusapparagraph, der die Zulässigkeit der Ehrenfränkungsflagen auf einen vorgängigen Versöhnungsversuch vor dem Gemeindevergleichsgericht bedingt, kann nach unserem Antrag zu §. 55 nicht bestehen, da wir es dem freien Ermessen der Gemeinden anheimstellen, ob und welche derselben örtliche Vergleichsgerichte bestellen wollen, und solche voraussichtlich nicht in allen Gemeinden bestellt werden.

Hiernach beantragen wir den Strich dieses Zusapparagraphen.

§. 87.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen, und die Ehre der Gemeinde ist durch die Ehrenfränkungsflagen nicht zu verletzen.

Gesetzentwurf,

die

Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden

betreffend.

Anträge

der

Commission der ersten Kammer.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher des Bibliothekars

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis der ersten Nummer

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§. 1.

(Regierungsentwurf.)

Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt, und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

§. 2.

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Bezirksgerichte,
Hofgerichte, und
das Oberhofgericht,

vorbehaltlich der durch besondere Gesetze geregelten Gerichtsstände.

§. 3.

(Regierungsentwurf.)

Bei den Amtsgerichten wird das Richteramt in bürgerlichen Rechtsfachen wie in Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet.

§. 4.

Die Bezirksgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushilfe leisten.

(Nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer.)

§. 1.

(Unverändert.)

§. 2.

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Bezirksstrafgerichte,
Hofgerichte, und
das Oberhofgericht,

vorbehaltlich der durch besondere Gesetze geregelten Gerichtsstände, und der den Standesherrn in gerichtlichen Strafsachen zukommenden Austrägalinstanz.

§. 3.

(Unverändert.)

§. 4.

Die Bezirksstrafgerichte werden aus Einzelrichtern gebildet; ihr Bezirk umfaßt eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken.

Sie urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird als Untersuchungsrichter auf-

Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig sein Stellvertreter, insofern sich dessen Theilnahme an der Untersuchungsführung nicht bloß auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkt hat.

§. 5.

(Regierungsentwurf.)

Die Handelsgerichte bestehen in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zweien mitstimmenden Handelsleuten, in zweiter Instanz aus einem Senate des Hofgerichts von 5 Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben werden.

Sowohl in erster als in zweiter Instanz haben die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstände noch vier Stellvertreter.

§. 6.

Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtsachen in Versammlungen von fünf, und in Strassachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern; das Oberhofgericht dagegen sowohl in bürgerlichen Rechtsachen, als in Strassachen in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Hofgerichten als bei dem Oberhofgerichte drei Mitglieder.

§. 6 a.

Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4 und 6 zur Sitzung beizuziehen sind, so haben sie nach einer festzusetzenden Reihenfolge einzutreten.

§. 7.

Ist ein Erkenntniß nach gesetzlicher Vorschrift in vollem Rathe zu erlassen, so haben alle nicht verhinderten Mitglieder mitzustimmen, und jedenfalls in größerer Anzahl, als in den §§. 4 und 6 bestimmt ist.

Erscheinen sie in gerader Anzahl, so tritt, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsache handelt, das jüngste Mitglied ab.

§. 8.

Zur Besetzung des Gerichts gehört überall zugleich die Anwesenheit eines beeidigten Protokollführers, welchen das Justizministerium ernennt, und nur bei Verhinderung des

gestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushülfe leisten.

Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksstrafgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtsachen in Versammlungen von fünf, in Strassachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern.

Das Oberhofgericht urtheilt in bürgerlichen Rechtsachen in Versammlungen von sieben, in Strassachen in Versammlungen von neun Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen

§. 6 a.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

(Unverändert.)

Ernannten oder in Erledigungsfällen vorübergehend das Gericht selbst aufstellt.

Der Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder Gerichtsdeputirte, welcher Prozeßhandlungen vornimmt, darf keinen Protokollführer beiziehen, welcher mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Auch dürfen nicht zwei auf solche Weise unter sich verwandte oder verschwägte Richter Mitglieder des nämlichen Gerichtshofs sein, noch überhaupt in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben.

§. 9.

Bei den Bezirksgerichten, bei den Hofgerichten und bei dem Oberhofgerichte werden Staatsanwälte aufgestellt.

§. 10.

Zur Aushilfe für Amtsrichter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, kann das Justizministerium ständige rechtsgelehrte Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

In gleicher Weise kann für den Amtsrichter, wenn er keinen ständigen Stellvertreter hat, oder wenn auch dieser abwesend oder sonst verhindert ist, vorübergehend auch das Bezirksgericht einen rechtsgelehrten Stellvertreter aufstellen, und ebenso für den Staatsanwalt der Präsident des Gerichts, bei welchem derselbe angestellt ist.

§. 10a.

Einem Rechtspraktikanten, der nicht als Stellvertreter (§. 10) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter; jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung, aber nur mit Zustimmung des Bezirksgerichtes, statt.

§. 10b.

Zu den Sitzungen der Bezirksgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, die Amtsrichter des Orts, wo das Bezirksgericht seinen Sitz

§. 9.

Bei den Bezirksstrafgerichten, bei den Hofgerichten, und

§. 10.

Für die Amtsrichter, sowohl in Beziehung auf ihre selbstständigen Berrichtungen, als auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bezirksstrafgerichts und als Untersuchungsrichter, und eben so für die Staatsanwälte können zur Aushilfe vom Justizministerium auch Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

Wegen Krankheit oder anderer Verhinderung der Amtsrichter kann auch das Hofgericht vorübergehend Stellvertreter ernennen; hinsichtlich des Staatsanwalts steht diese Befugniß im gleichen Falle dem Präsidenten des Gerichtes zu, bei welchem derselbe angestellt ist.

§. 10a.

Einem Rechtspraktikanten, der nicht als Stellvertreter (§. 10) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen. Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter; jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung, aber nur mit Zustimmung des Bezirksgerichtes, statt.

§. 10b.

(Gestrichen.)

hat, oder bei deren gleichmäßiger Verhinderung die Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte, nach dem Dienstalter beigezogen. Ebenso und unter der gleichen Voraussetzung werden zu den Sitzungen der Hofgerichte die in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Bezirksgerichts nach dem Dienstalter, und zu den Sitzungen des Oberhofgerichts die dienstältesten, in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Hofgerichts beigezogen.

II. Titel.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

A. Der Bürgermeister.

§. 11.

(Regierungsentwurf.)

Wegen bürgerlicher Streitfachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen diejenigen, welche nach dem §. 51. Abs. 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitfachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vierundzwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden.

§. 12.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitfachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden.

Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Amtsgericht zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel XLVIII. der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch, soweit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.

§. 11.

(Unverändert.)

§. 12.

(Unverändert.)

§. 13.

(Regierungsentwurf.)

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 12) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Amtsgericht aufzustellen, und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1204 der b. P. O. innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerecht, statt.

§. 14.

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 12 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deshalb erhobene Beschwerde anzuüberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

§. 14 a.

Jede Gemeinde kann beschließen, zur Ausübung der in diesem Gesetz dem Bürgermeister zugewiesenen Gerichtsbarkeit einen besondern Ortsrichter zu wählen; hinsichtlich seiner Wahl, Bestätigung und Entlassung gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei den Bürgermeistern.

B. Der Amtsgerichte.

§. 15.

Mit Vorbehalt der in den §§. 11—14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz:

I. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von Zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt; sodann

II. auch bei dem Dasein eines Streitgegenstandes von höherem Werthe:

- 1) für Wandelflagen wegen Viehmängeln;

§. 13.

(Unverändert.)

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 12) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Amtsgericht aufzustellen, und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1204 der b. P. O. innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerecht, statt.

§. 14.

(Unverändert.)

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 12 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deshalb erhobene Beschwerde anzuüberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

§. 14 a.

(Gestrichen.)

Jede Gemeinde kann beschließen, zur Ausübung der in diesem Gesetz dem Bürgermeister zugewiesenen Gerichtsbarkeit einen besondern Ortsrichter zu wählen; hinsichtlich seiner Wahl, Bestätigung und Entlassung gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei den Bürgermeistern.

§. 15.

Mit Vorbehalt der in den §§. 11—14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitigkeiten.

Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitigkeiten der im Kreise angeestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerl. Proc. Ordn.).

- 2) für Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem und künftigem Unterhalte;
 - 3) für Aufforderungen zur Klage und öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligten (bürgerliche Proceßordnung Tit. XXXVII.);
 - 4) für Gantsachen;
 - 5) zu Ertheilung einstweiliger Verfügungen, insoweit ein darauf gerichtetes Gesuch nicht bloß als eine Nebensache in einem bereits anhängigen Proceße (Proceßordnung Tit. XXXI.) bei dem Richter der Hauptsache angebracht wird, — und unter der nämlichen Voraussetzung sowohl
 - 6) in Besitzstreitigkeiten, als
 - 7) in Arrestsachen, bei welcher letzteren die Arrestanlegung in Fällen des §. 23 der bürgerlichen Proceßordnung bei Ansprüchen von mehr als Zweihundert und fünfzig Gulden für die Hauptsache die Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet.
- Ferner sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Summe zuständig
- 8) für bedingte Zahlungsbefehle (Proc. Ord. Tit. XXXIV.).

§. 15 a.

Derjenige, der vor dem Amtsgericht mit einer Klage belangt ist, kann bei demselben eine Widerklage nur alsdann anbringen, wenn der Kläger ein Ausländer ist, oder wenn die Widerklage mit der Vorlage aus den nämlichen Rechtsverhältnissen entspringt, oder der Gegenstand der Widerklage den Werth von Zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt.

In andern Fällen kann der Beklagte die Widerklage vor dem Bezirksgericht erheben, und wenn er darüber, daß dies geschehen, noch vor Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils dem Amtsgerichte eine Nachweisung übergibt, so kommen die Vorschriften der §§. 324 und 322 der Proceßordnung ebenfalls zur Anwendung.

§. 15 b.

Was von den Amtsgerichten gilt (§§. 15. und 15 a.), findet auch Anwendung auf den ältesten Rath des Bezirksgerichts hinsichtlich der Streitsachen der im Bezirke angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerl. Proc. Ordn.).

§. 15 a.

(Gestrichen.)

§. 15 b.

(Gestrichen.)

§. 16.

In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte gelten abweichend von der bürgerlichen Proceßordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Auch bei den schriftlich übergebenen Klagen kommt in den Fällen des §. 359 der bürgerlichen Proceßordnung stets die Vorschrift des §. 248 zur Anwendung, indem der Kläger unter Bezeichnung der Mängel der Klage zur Verbesserung derselben vorgeladen, oder wenn die Vorladung wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen nicht angemessen erscheint, zu solcher Verbesserung durch schriftlichen Bescheid veranlaßt wird.
- 1) a. Bei jeder Tagfahrt hat der Richter die Parteien auf die Rechtsnachtheile der Unterlassung oder der unvollständigen Vornahme ihrer Vertheidigungshandlungen aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, im Protokoll zu bemerken, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsständigkeit des Verfahrens selbst bedingt ist.
- 1) b. Wenn eine Partei nicht innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, und auch nach Ablauf derselben nicht noch so zeitig erscheint, daß die Verhandlung noch vorgenommen werden kann, so wird auf Antrag der erschienenen Partei die Tagfahrt als abgelaufen betrachtet.
- 2) Ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuzordnen, so wird die ausgebliebene Partei neben der Verfallung in die Kosten der neuen Tagfahrt zugleich zu einer der Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt.
- 3) Die nämliche Beurtheilung trifft diejenige Partei, welche ein Versäumnißerkennniß gegen sich ergeben ließ, und dagegen nach §. 658 um Wiederherstellung bittet.
- 4) Im Beweiserkennniß (§. 393), so wie in der im §. 674 a. gedachten Verfügung wird, die Fälle des schriftlichen Verfahrens (§. 248) ausgenommen,

Verhondl. d. I. Kammer 1843/44. 36 Beil.-Hft.

§. 16.

In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten abweichend

1)

1) a.

1) b.

2)

3)

4)

statt der Bestimmung einer Beweisfrist eine Tagfahrt anberaumt, wo beide Theile die ihnen anferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise bei Vermeidung des Ausschusses anzutreten, und insoweit sie in Urkunden bestehen, diese, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 u. 420 der bürgerlichen Proceßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzulegen, und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben haben. Der Gegner des Beweisführers kann jedoch, wenn ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich ist, zu diesem Behufe die Anordnung einer weitem Tagfahrt verlangen.

- 5) Bei der nämlichen Tagfahrt ist über die Beweiseinreden sogleich zu erkennen; es sei denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben, oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Der Richter kann jedoch die Beweise, gegen welche Einreden vorgebracht sind, mit einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über diese letzteren bis zum Endurtheil fürsorglich erheben, insofern er sie nicht als unerheblich oder als unzulässig betrachtet.
- 6) Ein Vorbehalt der Eideszuschreibung (§. 575) findet weder bei dem schriftlichen noch bei dem mündlichen Verfahren statt; dieselbe muß vielmehr in allen Fällen in der für die Beweisantretung bestimmten Frist oder Tagfahrt erfolgen; und wenn dies in der für die Beweis- und Gegenbeweisantretung abgehaltenen Tagfahrt geschieht, so ist die Eidesformel wo nöthig (§. 581) sogleich richterlich festzusetzen.
- 7) Erscheint eine Partei nicht in Person, und ist ihr Vertreter nicht mit Specialvollmacht zur Zuschreibung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides versehen, so wird dem Vertreter nach Festsetzung der Eidesformel zum Nachtrag der Specialvollmacht noch eine Frist anberaumt, unter dem Bedrohen, daß sonst dieses Beweismittel von Seiten des Beweisführers

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 und 426 der bürgerlichen Proceßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen, und ihre Erklärungen

5)

6)

7)

als wieder zurückgenommen, oder von Seiten des Gegners der Eid als verweigert betrachtet werde. Diese Frist darf auf nicht länger als auf 14 Tage festgesetzt werden, jedoch sind die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Zusatztage hinzuzurechnen.

8) Bei Antretung des Zeugenbeweises bedarf es keiner Aufstellung von Beweisartikeln (§. 459), sondern nur der einfachen Angabe der Thatfachen, über welche jeder Zeuge vernommen werden soll, und ebenso genügt statt der Aufstellung von Fragstücken (§. 461) die Bezeichnung der Umstände, über welche man von dem Zeugen Auskunft verlangt.

9) Eine besondere Tagfahrt (§. 628) oder Frist (§. 630) zur Beweisanechtung und Ausführung findet nicht statt.

10) Wenn eine Partei da, wo sie zum schriftlichen Verfahren zugelassen ist, während die andere Partei für ihre Vorträge mündliches Verfahren beibehalten hat, eine Frist versäumt, oder wenn dies von einer Partei da geschieht, wo ihr ausnahmsweise auch beim mündlichen Verfahren zur einseitigen Vornahme einer Proceßhandlung eine Frist bewilligt war, — so hat das Amtsgericht, in so fern die Fortsetzung des Verfahrens durch einen Antrag des Gegentheils bedingt ist, den Letztern von dem Ablaufe der Frist in Kenntniß zu setzen, mit dem Bemerken, daß ihm nun überlassen bleibe, auf Ausschluß anzutragen, und daß bis auf sein Anrufen die Sache auf sich beruhen werde.

11) In gleicher Weise hat das Amtsgericht, wenn ihm die im §. 1199 der bürgerlichen Proceßordnung erwähnte Beurkundung, daß die Einreichung der Appellations-Beschwerdeschrift versäumt sei, zukommt, den Appellaten davon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß ihm überlassen bleibe, auf Verfallenerklärung der angemeldeten Appellation anzutragen.

12) Gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte über den Betrag der von einer Partei der andern zu ersetzenden Proceßkosten findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 8 Tagen statt.

8)

9)

10)

11)

12)

C. Der Hofgerichte.

§. 17.

Für Diejenigen, welche bisher bei dem Hofgericht einen befreiten Gerichtsstand hatten, tritt an die Stelle des Hofgerichts das Bezirksgericht, welches in andern Fällen nur dann die erste Instanz bildet, wenn die Sache nach §. 15 die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Hat das Bezirksgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Bezirksgericht angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und wo nöthig, einer Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte, einschließlich der Ansprüche, welche Dritte nach §. 1072 u. f. der bürgerlichen Proceßordnung im Wege der Einsprache zum Gegenstand der Vollstreckung geltend machen.

§. 17. a. (§. 23 des Regierungsentwurfs.)

Wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe Geldes besteht, und es zweifelhaft ist, ob die Klage an das Amtsgericht oder an das Bezirksgericht gehöre, so kann der Kläger, bevor er die Klage erhebt, bei dem Amtsgerichte darauf antragen, daß der von ihm zu bezeichnende Streitgegenstand nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §. 1174 Nr. 3, 5, 6 u. 7. abgeschätzt werde.

§. 17. b. (§. 24 des Regierungsentwurfs.)

Wenn der Beklagte in Beziehung auf den Werth des Streitgegenstandes die Zuständigkeit des Amts- oder des Bezirksgerichts bestreitet, so verfügt dasselbe, wo es nöthig ist, die Abschätzung sogleich von Amtswegen.

§. 17 c.

In den Fällen des §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung kann der Umstand, daß einer der verschiedenen Ansprüche zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer zu jener des Bezirksgerichts gehören, nicht im Wege stehen,

§. 17.

Außer den Fällen des §. 18 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besondern Befehlen dem Beklagten ein befreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht.

Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte.

§. 17 a.

(Gestrichen.)

§. 17 b.

(Gestrichen.)

§. 17 c.

(Gestrichen.)

dieselben bei dem Bezirksgericht in dem nämlichen Klagvortrag vereint geltend zu machen, vorausgesetzt, daß die Verschiedenheit der Zuständigkeit nur auf der Verschiedenheit des Werths des Streitgegenstandes (§. 15 I.) beruhen würde.

Wenn in Fällen des §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung zwar die verschiedenen, in einem und demselben Klagvortrag geltend gemachten Ansprüche einzeln nur 250 fl. oder weniger betragen, zusammengenommen aber den Betrag von 250 fl. übersteigen, so ist die Klage ebenso, wie wenn nur ein einziger Anspruch von diesem höhern Betrage vorläge, bei dem Bezirksgericht anzubringen.

§. 17. d. (§. 25 des Regierungsentwurfs.)

Das Amtsgericht muß auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien, oder ihrer besonders dazu Bevollmächtigten, auch in denjenigen Rechtsfachen verhandeln und entscheiden, welche sonst nach dem Werthe des Streitgegenstandes (§§. 15 I. und 17) zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören.

§. 18.

Ueber Ständesklagen und über Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, so wie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Bezirksgerichte in erster Instanz.

§. 19.

Klagen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe, ohne Unterschied, ob sie von einem Ehegatten oder von einem andern Beteiligten oder in Fällen der Landrechtsätze 184, 190 und 190a. auf Veranlassung der Polizeibehörde (Eheordnung §. 61) vom Staatsanwalte erhoben werden, sind bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches, sofern es dem Klagvortrag etwa an Vollständigkeit oder an Deutlichkeit fehlt, durch geeignete Fragen die nöthige Ergänzung oder Verbesserung desselben veranlaßt, und nun die Sache dem Bezirksgericht vorlegt.

Wenn das Bezirksgericht die Klage wegen Unerheblichkeit

§. 17. d.

(Geftrichen.)

§. 18.

Ueber Klagen, durch welche ein Theil gegen den andern als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und über Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, sowie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Hofgerichte in erster Instanz.

§. 19.

vom Staatsanwalte erhoben werden, sind, und zwar Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe unter Vorlegung des im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins, bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches . . . und nun die Sache dem Hofgericht vorlegt.

Wenn das Hofgericht die Klage wegen Unerheblichkeit

der vorgetragenen Thatsachen nicht sofort verwirft, so stellt es dieselbe dem Amtsrichter zurück, damit dieser die Betheiligten vernehme, die von ihnen vorgeschlagenen Beweise erhebe, und die Sache auf solche Weise zur bezirksgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.

§. 20.

Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sitzung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung als bei der Schlußverhandlung die Vorschriften des auf Anklagen in Strafsachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde oder Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlußverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, insofern ihm dies nicht durch Beschluß des Bezirksgerichts wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringender Abhaltungsgründe besonders gestattet wird.

Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel, jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 292 Abf. 3 der Strafproceßordnung bestimmten acht Tage der Recurs (§. 295 a.) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 296) nicht mehr zu.

§. 20 a.

Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Bezirksgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Recursgericht, insofern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem andern Bezirksgerichte zu übertragen.

Hat das Bezirksgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der letzten Beziehung den Recurs ergreift, das

der . . . auf solche Weise zur hofgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.

§. 20.

nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder . . .

Die nämlichen Vorschriften

§. 20 a.

Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Hofgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Oberhofgericht, insofern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem andern Hofgerichte oder einem andern Senate des nämlichen Hofgerichts zu übertragen.

Hat das Hofgericht in Fällen . . .

Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der ersten Klaggründe eingestellt, sofort, wenn das Recursgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andern Bezirksgerichte übertragen.

§. 21.

Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle des L.R.S. 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 19, 20 und 20 a. zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des in der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Bezirksgerichte vorlegt.

Die Bestimmungen der Landrechtsätze 236—250, 252, 255—257, 262, 263, 274 und 307 treten außer Wirksamkeit.

Die in den Landrechtsätzen 267—270 erwähnten, fürsorglichen Maßregeln gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Appellation gegen das Erkenntniß desselben wird als eine eifende Sache behandelt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 22.

Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtsätze 281—286) ohne Zuziehung von Staatschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen denselben die in den Landrechtsätzen 279, 280, 283, 283 a., 285 und 286 gedachten Urkunden, mit Ausnahme der in dem Satze 286 erwähnten Protokollausfertigungen, vor.

Am Schlusse des Verfahrens werden die Acten dem Bezirksgerichte übersendet, welches in geheimer Sitzung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt.

Ebenso erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurses beim Hofgerichte in geheimer Sitzung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Die §§. 23, 24 und 25 siehe §§. 17 a. 17 b. und 17 d.

sofort, wenn das Oberhofgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andern Hofgerichte oder einem andern Senate des nämlichen Hofgerichts übertragen.

§. 21.

Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle des L.R.S. 232 und 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 19, 20 und 20 a. zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Hofgerichte vorlegt.

Die Bestimmungen der

§. 22.

Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtsätze 281—286) ohne Zuziehung von Staatschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen denselben die in den Landrechtsätzen 279, 280, 283, 283 a. und 285 gedachten Urkunden vor.

Am Schlusse des Verfahrens werden die Acten dem Hofgerichte übersendet, welches in geheimer Sitzung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt.

Ebenso erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurses beim Oberhofgerichte in geheimer Sitzung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Die §§. 23, 24 und 25.

(Bleiben gestrichen.)

D. Der Handelsgerichte.

§. 26.

Handelsgerichte können in Städten, in welchen sich ein größerer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag errichtet werden; ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen.

§. 27.

Die beiden Handelsleute, welche nach §. 5 mit dem Amtsrichter oder dem hofgerichtlichen Senate das Handelsgericht bilden, und ihre vier Stellvertreter müssen wenigstens 25 Jahre alt sein, fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung, oder als Handlungsverwalter (Factoren), Handelsgeschäfte getrieben haben, und am Siege des Gerichts wohnen, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit ihrer Wahl noch Handelsgeschäfte treiben oder nicht.

Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Bestimmungen über die hinsichtlich der Wähler aufzustellende Liste und über die Bornahme der Wahl werden von der Regierung nach Bernehmung des Handelsstandes erlassen.

§. 28.

(Regierungsentwurf.)

Die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande beziehen keinen Gehalt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollte wegen Verhinderung oder Abgangs der Handelsgerichts-Beisitzer und ihrer Stellvertreter das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden können, so ernennet der volle Rath des Hofgerichts für den einzelnen Fall oder bis zur gesetzlichen Ergänzung die nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Handelsleute.

§. 29.

Eine Entlassung der Handelsgerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande vor Ablauf der Frist, für die sie gewählt sind, findet nur unter denselben Voraussetzungen, wie die Entlassung der Gemeinderäthe, statt, und in den nämlichen

§. 26.

(Unverändert.)

§. 27.

(Unverändert.)

§. 28.

(Unverändert.)

§. 29.

(Unverändert.)

Formen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dabei an der Stelle der Verwaltungsbehörde der vorgesezte Gerichtshof zu handeln hat.

§. 30.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte umfaßt alle Streitigkeiten über Handelsachen der im Bezirke des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich, oder mit ihren Handlungsverwaltern (Factoren), Handlungsgehülffen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern, desgleichen die Ganten der Handelsleute.

§. 31.

(Regierungsentwurf.)

Wohnt nur der Beklagte und nicht auch der Kläger im Bezirk des Handelsgerichts, oder gehört nur der Beklagte und nicht auch der Kläger zu den im §. 30 bezeichneten Personen, so hat Letzterer, insofern der Streitgegenstand ein Handelsgeschäft ist, die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will.

Bei dem Dasein einer Streitgenossenschaft wird hier, sowie in den Fällen des §. 30 eine Partie als im Bezirk wohnend, oder als zu den im §. 30 bezeichneten Personen gehörend, betrachtet, wenn diese Voraussetzung auch nur bei einem der mehreren Streitgenossen eintritt.

§. 32.

(Regierungsentwurf.)

Durch den Werth des Streitgegenstandes ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte erster Instanz in keiner Weise bedingt, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11). Auch findet die Vorschrift des §. 1154, Nr. 1 der b. P. O. auf die Handelsgerichte keine Anwendung.

§. 33.

Sind die Beisitzer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebnis vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren, oder das Dasein und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreite vorkommenden Handelsfragen unter sich einverstanden, so kann die Auserlegung oder Erhebung eines

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 36 Beil. Heft.

§. 30.

(Unverändert.)

§. 31.

insofern der Streitgegenstand

eine Handelsache ist, die Wahl

§. 32.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 11) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt. Auch findet die Vorschrift des §. 1154 Nr. 1. der b. P. O. auf die Handelsgerichte keine Anwendung.

§. 33.

(Unverändert.)

Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden.

§. 34.

Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung mit den oben §. 16 Nr. 1 — 12 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschriebenen, und mit folgenden weitem Abweichungen:

- 1) Die Handelsgerichte können nach Umständen die erste Erstreckung einer, wenn auch noch so kurzen Frist oder die Verlegung einer selbst auf den Tag der Verfügung angeordneten Tagfahrt verweigern, insofern nicht erhebliche Hinderungsgründe beiseineigt sind. Eine Vorladung auf den nämlichen Tag, an welchem dieselbe zugestellt wird, ist jedoch nur wirksam, wenn die Einhändigung nach §. 262 der bürgerlichen Proceßordnung an die Partei in Person oder doch an ihren Handlungsverwalter geschah.

Die Handelsgerichte können ferner

- 2) die Parteien, die am Sitze des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, insofern in einzelnen Fällen die persönliche Vernehmung derselben rätlich erscheint, in Person vorladen, in welchem Falle ihre Vertretung nur durch Handlungsverwalter oder Handlungsgehülfsen geschehen kann, welche für die Partei das im Streit liegende Rechtsgeschäft selbst besorgt haben.

Ferner können die Handelsgerichte

- 3) in Fällen, wo mehrere Streitgenossen vorhanden sind, dieselben anweisen, daß sie Einen aus ihrer Mitte zum Empfange der Verfügungen und Urtheile bevollmächtigen, dergestalt, daß die an ihn erfolgenden Behändigungen gleiche Wirkungen haben sollen, wie wenn sie an Alle geschehen wären, und mit dem Bedrohen, daß das Gericht andernfalls mit der gleichen Wirkung die Einhändigungen nur an einen von ihm selbst dazu ausgewählten Streitgenossen bewirken werde.

Sie können endlich

- 4) auch da, wo die Appellationsanzeige oder nach §. 666 der bürgerlichen Proceßordnung die Wiederherstellungsbitte aufschiebende Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen, daß und in welcher Beziehung ein

§. 34.

Für das Verfahren

- 1)

wenn die Einhändigung an die Partei in Person oder

- 2)

- 3)

- 4)

Urtheil, der erfolgenden Appellationsanzeige oder Wiederherstellungsbitte ungeachtet, gegen Sicherheitsleistung einstweilen vollstreckbar sein solle.

§. 35.

Gesuche um Zahlungsbefehle und Vollstreckungsgesuche (bürgerliche Proceßordnung Titel XXXIV. und XLII.) gehören auch in den Fällen der §§. 30 und 31 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Dem Amtsrichter als Vorstand des Handelsgerichtes kommen auch die in §. 1149 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 36.

Für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte kann entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelsse-nat errichtet, oder es können diese Handelsgerichte dem Handelsse-nate eines andern Hofgerichts untergeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 27, 28, 33 und vom §. 34 jene unter Nr. 1—4 finden auf die Handelsse-nate der Hofgerichte ebenfalls Anwendung; befindet sich jedoch am Sitze des Hofgerichts auch ein Handelsgericht erster Instanz, so werden für die Beisitzer des Handelsse-nats keine besondere Stellvertreter gewählt, sondern es sind dieselben in Verbindungsfällen durch die zum Handelsgerichte gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter, insoweit sie in erster Instanz nicht mitwirkten, zu ersetzen.

E. Höhere Instanzen.

§. 37.

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Bezirksgericht, und die gegen Urtheile, welche das Bezirksgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, sowie die Appellation gegen Urtheile des Handelsgerichts an den Handelsse-nat des ihm vorgesetzten Hofgerichts.

Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung. (Bürgerliche Proceßordnung Titel XLIII.)

§. 38.

Die Appellationssumme beträgt:

§. 35.

(Unverändert.)

§. 36.

(Unverändert.)

§. 37.

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Hofgericht, die gegen Urtheile eines Handelsgerichts an den Handelsse-nat des ihm vorgesetzten Hofgerichts, und die gegen Urtheile, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Oberhofgericht.

Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerl. Proc.-Ordn. Titel XLVIII.)

§. 38.

(Gestrichen.)

- 1) bei Urtheilen der Amtsgerichte
Fünfzig Gulden;
- 2) bei Urtheilen der Handelsgerichte
Einhundert fünfzig Gulden;
- 3) bei Urtheilen, welche das Bezirksgericht in erster
Instanz erlassen hat, ebenfalls
Einhundert fünfzig Gulden.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellation gegen bezirksgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.

§. 39.

Die Oberappellation an das Oberhofgericht gegen ein bezirksgerichtliches oder hofgerichtliches Urtheil der zweiten Instanz findet nur als außerordentliches Rechtsmittel noch statt,

- 1) wenn und so weit der Richter zweiter Instanz auch unter der Voraussetzung, daß er die Thatfachen richtig beurtheilt habe, das Gesetz unrichtig darauf angewendet oder unrichtig ausgelegt hat, insofern sich dadurch eine Beschwerdesumme von wenigstens Zweihundert und fünfzig Gulden ergibt;
- 2) in den Fällen des §. 1175 Nr. 3 der bürgerlichen Proceßordnung, wenn Vorschriften des Verfahrens in der zweiten Instanz verletzt worden sind, ohne Rücksicht auf die Summe der Beschwerde. Die Oberappellation hat in keinem Falle aufschiebende Wirkung.

§. 40. (Bleibt weg.)

(Regierungsentwurf.)

Auch in den Fällen des §. 39 findet die Oberappellation nur unter der weiteren Bedingung statt, daß der Oberappellant, insofern er nicht zum Armenrecht zugelassen ist, mit Uebergabe der Beschwerdeschrift die Hinterlegung von fünfzig Gulden nachweise, welche das Oberhofgericht, wenn es bei Verwerfung der Ladung (§. 41) die Beschwerde als muthwillig erkennt, zu Gunsten des Oberappellaten für verfallen erklärt, andernfalls wieder frei gibt.

§. 41.

Das Oberhofgericht kann, selbst wenn die Förmlichkeiten in Ordnung sind, auch wegen Unerheblichkeit oder offen-

§. 39.

Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht, und die gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

§. 40.

(Gestrichen.)

§. 41.

(Gestrichen.)

barem Ungrunde der Beschwerden nach Anhörung des in einer der nächsten Sitzungen vorzuladenden Anwalts des Oberappellanten, ohne Ladung der Oberappellaten, die Oberappellation sogleich verwerfen.

§. 42. (Bleibt weg.)
(Regierungsentwurf.)

In den Fällen des §. 39. Nr. 1 kann der oberhofgerichtliche Senat die Oberappellation, ohne Ladung zu erkennen, nur dann verwerfen, wenn die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Gesetzesauslegung schon in einem andern Falle vom vollen Rath des Oberhofgerichts angenommen, und von demselben seither nicht wieder aufgegeben ist.

§. 43. (Bleibt weg.)
(Regierungsentwurf.)

Die weitere Verhandlung und Entscheidung gehört, wenn die Beschwerde von der im §. 39. Nr. 2 bezeichneten Art, und das angefochtene Urtheil ein hofgerichtliches ist, vor denselben oberhofgerichtlichen Senat, welcher die Ladung erkannt hat. In andern Fällen verweist dieser Senat bei Erkennung der Ladung die weitere Verhandlung und Entscheidung an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

F. Schiedsgerichte.

§. 44.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsätzen des Landrechts 18 — 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesetz, wie namentlich im L.R.S. 1983 n. die Entscheidung durch Schiedsrichter vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum voraus verabredet ist, ist die Klage auf Niederlegung des Schiedsgerichts bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach dem Werthe des Streitgegenstandes in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder nach §. 30 vor das Handelsgericht gehören würde.

§. 45.

Das Gericht, welchem bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, die Fälle des §. 197 der bürgerlichen Proceßordnung ausgenommen, die in den §§. 199, 201, 204 und 206 bezeichneten Befugnisse zukommen, ist das Amtsgericht.

§. 42.

(Bleibt gestrichen.)

§. 43.

(Bleibt gestrichen.)

§. 44.

wenn gleich die Sache nach §. 30 vor das Handelsgericht gehören würde.

§. 45.

Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei dem Amtsgerichte angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtsache ein unbedingter Befehl verlangt, oder eine Executiv- oder Wechsellage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amts- oder Bezirksgerichts, so wie in den Fällen der §§. 30 und 31 die des Handelsgerichts begründet.

§. 46.

(Regierungsentwurf.)

Insoweit gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte eine Appellation statthat, geht sie an das Hofgericht, und wird dort, wenn der Streitgegenstand eine Handelsache ist, und bei dem Hofgericht ein Handelsenat besteht, durch diesen erledigt.

§. 47.

(Regierungsentwurf.)

Wird in einer Sache, welche vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so kann er dieselbe wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Einlassung hierauf beruft.

G. Vergleichsgerichte.

§. 48.

In allen Rechtsachen, mögen sie in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Handelsgericht oder das Bezirksgericht gehören, hat dem gerichtlichen Verfahren ein Vergleichsversuch vorauszugehen, wenn beide Theile im nämlichen Amtsbezirke oder doch nicht weiter als vier Stunden vom Sitze des Amtsgerichts ihren ständigen Aufenthalt haben.

Wohnt nun der Kläger nicht im Amtsgerichtsbezirk und weiter als vier Stunden vom Sitze des Amtsgerichts entfernt, so steht ihm frei, vor Anstellung der Klage eine Vergleichstagfahrt zu veranlassen oder ohne eine solche das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

erhoben werden kann,

die Zuständigkeit des Amtsgerichts, so wie in den Fällen der §§. 30 und 31 die des Handelsgerichts begründet.

§. 46.

(Unverändert.)

§. 47.

(Unverändert.)

§. 48.

In allen Rechtsachen, mögen sie in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Handelsgericht, oder das Hofgericht gehören, hat

§. 49.

Ausgenommen von der Nothwendigkeit eines vorgängigen Vergleichsversuches sind

- 1) Rechtsfachen, welche in den, Titel XXXII. bis XXXVIII, XLI. und XLII. (den §§. 675 bis 790 und 810 bis 1095) der bürgerlichen Proceßordnung gedachten Proceßarten verhandelt werden; ebenso die Fälle des §. 175 und des §. 673, Nr. 1, 3, 4 nebst den Haupt- und Nebeninterventionen;
- 1) a. Klagen, deren Grund durch eine wenigstens sogleich in Abschrift vorgelegte Pfandurkunde erwiesen wird, selbst wenn sie im ordentlichen Verfahren angebracht werden;
- 1) b. die Widerklagen;
- 2) alle Klagen, mit welchen eine Streitverkündung (§. 112 der bürgerl. Proc.-Ord.) verbunden ist;
- 3) Streitigkeiten über die Lehen- und Stammguteigenschaft;
- 4) alle Ständeklagen;
- 5) Klagen einer Ehefrau gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung (L.R.S. 1443);
- 6) Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen;
- 7) Klagen auf Zahlung von Deserviten der Aerzte und Anwälte, überhaupt solcher Gebühren, die sich nach bestimmten Taxen richten;
- 8) Rechtsfachen, bei welchen die Civilliste, der Staatsfiscus, die Kirche, eine Stiftung, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, oder ein Minderjähriger, ein Entmündigter oder völlig Mundtoter, ein Vorsichtserbe (L.R.S. 793 — 810), der Pfleger eines ledigen Erbes (L.R.S. 811 — 814), oder ein Abwesender unter den Parteien ist;
- 9) Rechtsfachen, bei welchen auch nur auf einer Seite mehr als zwei Streitgenossen vorhanden sind;
- 10) Klagen auf Niederlegung eines Schiedsgerichtes und Ernennung der Schiedsrichter (§. 44).

§. 50.

Der Kläger kann in allen Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 ein Vergleichsversuch vorzunehmen ist, schon vor Anbringung der Klage unter genauer Bezeichnung des

§. 49.

(Unverändert.)

Handwritten text in the right margin, partially obscured and mirrored from the reverse side of the page.

§. 50.

Handwritten text in the right margin, partially obscured and mirrored from the reverse side of the page.

§. 50.

(Unverändert.)

Handwritten text in the right margin, partially obscured and mirrored from the reverse side of the page.

§. 50.

Handwritten text in the right margin, partially obscured and mirrored from the reverse side of the page.

Streitgegenstandes um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt bei dem Amtsgerichte bitten, ohne Unterschied, ob die Sache sonst in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Bezirksgericht, oder ein Schiedsgericht gehöre.

Auch in den Fällen des §. 49, Nr. 1, 2, 7 und 10, so wie in den Fällen Nr. 9, insofern nur auf der Seite des Klägers und nicht auf jener des Beklagten mehr als zwei Streitgenossen vorhanden sind, kann der Kläger um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt nachsuchen.

§. 51.

Das Amtsgericht ordnet die verlangte Vergleichstagfahrt unverzüglich an; es kann dieselbe nicht über vierzehn Tage, von Anbringung des Gesuches an gerechnet, hinaussetzen. Es ladet dazu beide Theile vor, und stellt dem Beklagten eine Abschrift des Gesuches des Klägers zu, oder bezeichnet demselben den Streitgegenstand in der Vorladung.

Bei der Tagfahrt nimmt das Amtsgericht den Vergleich zu Protokoll; kommt ein solcher nicht zu Stande, so stellt es dem Kläger, wenn die Klage bei einem andern Gerichte anzubringen ist, darüber, daß der Vergleich versucht worden sei, eine zugleich den Streitgegenstand bezeichnende Bescheinigung zu.

§. 52.

(Regierungsentwurf.)

Wird in Fällen, wo nach den §§. 48 und 49 der Vergleichsversuch nöthig ist, allein noch nicht stattgefunden hat, eine Klage bei dem Amtsgerichte erhoben, so ordnet dieses unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, und ohne hierauf jetzt schon Ladung zu erkennen, nach §. 51 die Vergleichstagfahrt an. Erst wenn der Vergleich mißlingt, wird auf die Klage selbst verfügt. Auch wird noch in der Vergleichstagfahrt, wenn die Parteien hiebei erschienen sind, zur Verhandlung der Sache geschritten; es wäre denn, daß der Beklagte eine neue Tagfahrt verlangt, zu welcher er dann unter dem Rechtsnachtheil des §. 253 der bürgerl. Proc. Ordn. nebst dem Kläger sogleich mündlich vorzuladen ist.

§. 53.

Wurde in den Fällen des §. 52 die Klage bei dem Bezirksgericht angebracht, so stellt es dieselbe, ohne vorerst Ladung zu erkennen, dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des

vor das Amtsgericht, das Hof-

gericht, oder ein Schiedsgericht gehöre.

Auch in den Fällen

§. 51.

(Unverändert.)

§. 52.

(Unverändert.)

§. 53.

Wurde in Fällen des §. 52 die Klage bei dem Hofgericht angebracht, so

Beklagten zu, damit dieses unter Mittheilung des Duplicats der Klage an den Beklagten die Vergleichstagfahrt innerhalb vierzehn Tagen abhalte, und das Ergebniß anzeige.

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Bezirksgericht, und in Fällen der §§. 50 und 52 ebenso das Amtsgericht einen Sachverständigen mit dem Vergleichsversuch beauftragen. Dies findet jedoch, wenn dadurch Kosten entstehen, nur mit Zustimmung der Parteien, und ein mit Kosten verbundener richterlicher Augenschein nur auf Antrag derselben statt.

§. 54.

(Regierungsentwurf.)

In den Fällen der §§. 30 und 31 gilt auch für die Handelsgerichte, was in den §§. 50 bis 52 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschrieben ist.

Von dem Handelsgericht kann eines seiner Mitglieder mit Abhaltung der Vergleichstagfahrt beauftragt werden.

§. 55.

In allen Gemeinden sind eigene Vergleichsgerichte aufzustellen. Die Gemeinden wählen zu diesem Behufe zwei oder mehrere Einwohner des Orts, in deren Rechtslichkeit und Fähigkeit sie besonderes Vertrauen setzen, oder überlassen die Wahl derselben dem Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Es können auch mehrere benachbarte Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinsamen Vergleichsgerichts sich verbinden, in welchem Falle die Gemeinderäthe der verbundenen Gemeinden die Mitglieder des Vergleichsgerichts ernennen.

§. 56.

Das Amt solcher Vergleichsrichter ist ein Ehrenamt; sie beziehen weder einen Gehalt, noch von den Parteien Gebühren; nur die Schreibmaterialien werden ihnen von den Gemeinden bezahlt. Nach Umfluß von je zwei Jahren wird eine neue Wahl der Vergleichsrichter vorgenommen.

Eine Entlassung der Vergleichsrichter vor Ablauf der gedachten Frist kann nur durch das zur Aufsicht über die Dienstführung derselben berufene Amtsgericht und im Uebrigen nur unter denselben Voraussetzungen und in den Formen, wie die Entlassung der Gemeinderäthe geschehen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38 Beil. Hest.

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Hofgericht, und

§. 54.

(Unverändert.)

§. 55.

Die Gemeinden können eigene Vergleichsgerichte aufstellen. Sie wählen zu diesem Behufe zwei oder

§. 56.

Nach Umfluß von je zwei Jahren wird, wenn die Vergleichsrichter es verlangen, oder der Gemeinderath es beschließt, eine neue Wahl derselben vorgenommen.

Eine Entlassung der

§. 56 a.

Staatsbürgerliche Einwohner können eine auf sie gefallene Wahl ablehnen; dagegen findet eine solche Ablehnung von Seiten der Gemeindebürger nur wie die Ablehnung einer Gemeinderathsstelle statt.

§. 57.

Der Kläger kann in den im §. 50 erwähnten Fällen auch bei dem Vergleichsgerichte des Wohnorts des Beklagten statt bei dem Amtsgerichte um Abhaltung der Vergleichstagfahrt bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe an einen der Vergleichsrichter, welcher die in keinem Falle über 14 Tage hinauszusetzende Tagfahrt bestimmt, und dazu beide Theile, den Beklagten unter vorläufiger Benachrichtigung vom Gegenstande des Streites, schriftlich oder mündlich vorladet, auch zur Tagfahrt selbst, wenn er es angemessen findet, unter Berücksichtigung der von den Betheiligten ihm etwa geäußerten Wünsche einen oder mehrere der übrigen Vergleichsrichter beizieht.

Sind beide Theile Bürger einer und derselben Gemeinde, so kann das Amtsgericht, auch wenn bei ihm um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt gebeten ist (§§. 50—52), anordnen, daß der Vergleichsversuch innerhalb längstens 14 Tagen von dem Gemeindevergleichsgerichte vorgenommen werde.

§. 58.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nehmen die mit der Sache beschäftigten Vergleichsrichter eine Urkunde darüber auf, welche von ihnen und den Betheiligten oder, insofern einer der letztern nicht schreiben kann, an seiner Stelle von zwei Urkundspersonen, unterschrieben wird.

Diese Urkunde wird, wenn nicht die Parteien etwas Anderes verabreden, in der Gemeindefregistratur aufbewahrt, und es kommt ihr die Kraft einer Privaturkunde zu, ohne daß es der im L. R. S. 1325 vorgeschriebenen doppelten Ausfertigung bedürfte.

In schwierigeren oder wichtigeren Fällen können die Vergleichsrichter zur Aufnahme einer Vergleichsurkunde einen Staatschreiber beiziehen, und jede Partei hat das Recht, auf ihre Kosten die Aufnahme der Vergleichsurkunde durch einen Staatschreiber auch für sich zu verlangen.

§. 56 a.

(Unverändert.)

§. 57.

Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte Bürger der Gemeinde oder eine der Zuständigkeit des Bürgermeisters unterstehende Person ist, und in derselben oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den im §. 50 erwähnten Fällen um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt beim Vergleichsgerichte statt beim Amtsgerichte bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe

(Der zweite Absatz: „Sind beide Theile u. s. w.“ ist zu streichen.)

§. 58.

(Unverändert.)

§. 59.

(Regierungsentwurf.)

Kommt kein Vergleich zu Stande, so stellen die Vergleichsrichter, welche die Tagfahrt abgehalten haben, dem Kläger darüber, daß der Vergleich versucht worden sei, eine Bescheinigung aus, wodurch die Zulassung der Klage ohne weitere Vergleichsverhandlungen eben so begründet wird, wie durch die im §. 51. Abs. 2 erwähnte gleiche Bescheinigung des Amtsgerichts.

§. 59 a.

Kann die Vorladung zur Vergleichstagfahrt wegen längerer Abwesenheit des Beklagten diesem nicht innerhalb der in den §§. 51, 53 und 57 bestimmten 14 Tage eröffnet werden, so stellt das Amtsgericht oder Vergleichsgericht dem Kläger hierüber eine Bescheinigung zu, welche ebenso, wie die im §. 51, Absatz 2, und im §. 59 erwähnte, die Zulassung der Klage begründet.

§. 60.

Die Bitten um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt, die hierzu ergehenden Vorladungen, die Protokolle über die Vergleichsverhandlung, und die Bescheinigung über das Mißlingen derselben sind bei den Vergleichsgerichten sportel- und stempelfrei.

Wenn der Vergleich zu Stande kommt, so findet die Sportel- und Stempelfreiheit für jene Bitten, Vorladungen und Vergleichsverhandlungen auch bei den Amts- oder Handelsgerichten statt, wogegen hier die Sporteln und Stempel, wenn der Vergleich mißlingt, nachträglich angelegt werden.

§. 61.

Zur Vergleichstagfahrt werden die Parteien überall in Person vorgeladen. Sie können gleichwohl mit schriftlicher Vollmacht versehene Stellvertreter schicken, jedoch keine Advocaten oder Schriftverfasser, noch auch Andere, die sich mit Vertretung von Parteien regelmäßig abgeben. Ist der Stellvertreter nicht mit einer unumschränkten Vollmacht zum Vergleich versehen, so wird er nicht zugelassen, und die Partei wird als nicht erschienen betrachtet.

§. 59.

(Unverändert.)

§. 59 a.

(Unverändert.)

§. 60.

(Unverändert.)

§. 61.

(Erster Absatz unverändert.)

Zu der Vergleichstagfahrt, welche bei den Amtsgerichten abgehalten wird, können die Parteien auch Anwälte mitbringen.

§. 62.

(Regierungsentwurf.)

Sind bei der Vergleichstagfahrt beide Parteien ausgeblieben, so beruht die Sache auf sich, und erst auf Anrufen des einen oder des andern Theils wird eine neue Tagfahrt angeordnet.

Ist nur eine Partei ausgeblieben, so wird nach dem Antrag der erschienenen Partei entweder der Vergleich für mißlungen erklärt, und die in den §§. 51 und 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt, oder eine neue Tagfahrt angeordnet.

§. 63.

Wird wegen des Nichterscheinens einer Partei der Vergleich für mißlungen erklärt, so verfällt Derjenige, welcher die Vergleichstagfahrt abgehalten hat, den Ausgebliebenen zugleich in eine der erschienenen Gegenpartei zu bezahlende Verschämnißgebühr von drei Gulden, und wenn die Vergleichstagfahrt von dem Amts- oder Handelsgericht anberaumt war, überdies noch zum Erseze der sofort richterlich zu bestimmenden Reisekosten des Erschienenen.

Ist der Kläger ausgeblieben, so wird dies in der nach den §§. 51 und 59 ihm zuzustellenden Bescheinigung bemerkt.

§. 64.

(Regierungsentwurf.)

Ist der Vergleich in Fällen, wo beide Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte (§. 61) anwesend waren, mißlungen, so hat der Kläger dem Beklagten nur in den Fällen der §§. 51—54 Reisekosten zu ersetzen.

Erhebt er jedoch innerhalb 42 Tagen nach der Vergleichstagfahrt wegen des Streitgegenstandes, hinsichtlich dessen der Vergleich versucht wurde, gerichtliche Klage, so fallen diese Kosten, sowie die Kosten der Vergleichstagfahrt Demjenigen zur Last, welcher in die Kosten des Rechtsstreits verurtheilt wird.

(Zweiter Absatz zu streichen.)

§. 62.

(Unverändert.)

§. 63.

(Unverändert.)

§. 64.

(Unverändert.)

§. 65.

(Regierungsentwurf.)

Hat der Kläger innerhalb 42 Tagen nach stattgehabter Tagfahrt, bei welcher er selbst erschienen, der Vergleich aber mißlungen ist, Klage erhoben, so sind mit der hierauf erkann- ten Ladung die im §. 257, Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 der bürgerl. Proc. Ordn. bezeichneten Wirkungen vom Tage der Ein- händigung der Vorladung zur Vergleichstagfahrt rückwärts verbunden; in den Fällen jedoch, wo die Tagfahrt vor dem Vergleichsgerichte abgehalten wurde, nur die Wirkungen des §. 257, Nr. 2 und 7 von dem Tage an, wo der Vergleichs- richter dem Kläger die im §. 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

§. 66.

Ist in Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 dem richterlichen Verfahren ein Vergleichsversuch vorausgehen sollte, ohne solche Ladung auf eine Klage erkannt, so kann der Beklagte während des gerichtlichen Verfahrens, und selbst noch in zweiter Instanz die Anordnung einer besondern Ver- gleichstagfahrt mit Vorladung der Parteien in Person (§. 61) nachträglich verlangen. Diese Tagfahrt darf jedoch, wenn der Beklagte erst nach der Einlassung auf die Klage darauf anträgt, die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens nicht aufhalten, und gegen die Verwerfung des Antrags auf An- ordnung einer Vergleichstagfahrt findet in keinem Falle ein Rechtsmittel statt; der Antrag kann aber, wenn die Sache selbst in die zweite Instanz kommt, dort erneuert werden.

H. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 67.

(Regierungsentwurf.)

Hat der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand, so tritt dieser in den Fällen der §§. 44 und 45 an die Stelle des Amtsgerichts; hingegen wird die Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Fällen der §§. 30 und 31 durch den befreiten Gerichtsstand niemals ausgeschlossen.

§. 65.

Hat der Kläger

die im §. 257, Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der bürgerl. Proc. Ordn. bezeichneten

nur die Wirkungen des §. 257, Nr. 3 und 7 von dem Tage an,

§. 66.

(Unverändert.)

§. 67.

(Unverändert.)

§. 68.

In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deshalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt, sofern die Zuständigkeit deswegen beanstandet ist, weil die Sache nach den §§. 17 und 18 in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder nach §. 30 vor das Handelsgericht oder in den Fällen des §. 45 vor ein Schiedsgericht gehöre. Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angebracht ist.

Wurde dagegen die Klage deswegen, weil die Sache nach §. 15. I. und II. die amtsgerichtliche Zuständigkeit übersteige, in erster Instanz bei dem Bezirksgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntnis über die Zuständigkeit kein Rechtsmittel statt, ohne Unterschied, ob dieselbe in Bezug auf die Größe der Natur des Streitgegenstandes (§§. 15. I. und II., §§. 17 und 18) oder auf den Grund des §. 30 oder der §§. 44—47 beanstandet sei.

§. 69.

Ebenso findet gegen das Erkenntnis des Amtsgerichts in den Fällen des §. 44 nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen, sofern aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten von dem Bezirksgericht in erster Instanz erkannt worden ist, gar kein Rechtsmittel statt.

§. 69 a.

Das Erkenntnis auf die Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 68 und 69 erfolgt erst, nachdem die in eine der nächsten Sitzungen vorzuladenden Parteien gehört, oder auf die Vorladung nicht erschienen sind.

Wegen versäumter Frist kann jedoch die Beschwerde entweder unter Beobachtung der Vorschrift des §. 1214 der bürgerlichen Proceßordnung oder auch ohne alle Vorladung sofort verworfen werden.

§. 70.

(Regierungsentwurf.)

Ist eine Klage darum verworfen, weil sie nicht gegen den rechten Beklagten erhoben sei, und hat der Kläger sodann

§. 68.

In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deshalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst an gestellt ist.

Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntnis über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen statt.

Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt.

§. 69.

Ebenso findet gegen das Erkenntnis des Amtsgerichts in den Fällen des §. 44 nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen, sofern aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten von dem Hofgericht in erster Instanz

§. 69 a.

(Unverändert.)

§. 70.

(Unverändert.)

innerhalb 42 Tagen von der Rechtskraft dieses Urtheils an gerechnet, Denjenigen belangt, welcher nach den Gründen, auf welchen die Verwerfung beruht, als der rechte Beklagte zu betrachten wäre, — wird nun aber auch die zweite Klage wieder nur aus dem Grunde verworfen, weil nicht der jetzt, sondern der zuerst Belangte als der rechte Beklagte angesehen werden müsse, — so kann der Kläger innerhalb 42 Tagen von der Einhängung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem höheren Gerichte darauf antragen, beide Beklagte zu ein und derselben Verhandlung vorzuladen, und, unter Aufhebung des einen oder des andern Urtheils, auszusprechen, welcher der rechte Beklagte sei, gegen den hiernächst das Verfahren von demjenigen Gerichte, dessen Urtheil aufgehoben wurde, wieder aufzunehmen ist.

In gleicher Weise kann, wenn in Beziehung auf die Sachlegitimation verschiedener Kläger verschiedene, sich widersprechende Urtheile ergehen, jeder dieser Kläger bei dem höheren Gerichte die Aufhebung eines dieser Urtheile und Entscheidung darüber verlangen, welcher der verschiedenen Kläger als legitimirt zu betrachten sei.

§. 71.

Sind in den Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Bezirksgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Bezirksgericht, in andern Fällen aber beim Hofgericht, oder wenn eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht zu stellen.

§. 71 a.

Wurde der Kläger wegen Unzuständigkeit des Richters nach einander von verschiedenen Gerichten aus sich widersprechenden Gründen abgewiesen, so kann er ebenfalls innerhalb 42 Tagen von der Einhängung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem in §. 71 bezeichneten, gemeinschaftlichen, höhern Gerichte darauf antragen, daß dasselbe unter Vorladung beider Parteien und nach Anhörung der

§. 71.

Sind in den Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen.

§. 71 a.

(Unverändert.)

Erstnenen Eines der verschiedenen Erkenntnisse aufhebe, und das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache anweise.

In diesem Falle, sowie in den Fällen des §. 70, sind die Verhandlungen vor dem nach §. 71 zur Entscheidung berufenen höheren Gerichte sportel- und stempelfrei.

§. 72.

Hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit darauf gebaut, daß er einen befreiten Gerichtsstand genieße, so steht gegen das Erkenntniß über diese Einrede beiden Theilen nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen zu.

Dasselbe gehört in diesem Falle ohne Unterschied, von welchem Gerichte das Erkenntniß erfolgte, unmittelbar vor das Oberhofgericht.

§. 73.

Eine Wiederherstellung gegen die Verurtheilung in eine Verschümmißgebühr (§. 16 Nr. 2 und 3 und § 63) findet nur statt auf die Nachweisung hin, daß der Verurtheilte wegen Krankheit, Abwesenheit, oder höherer Gewalt außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen, oder im Falle des §. 16 Nr. 3 die Frist einzuhalten, und daß seit dem Aufhören der Hinderungsursache noch nicht über 8 Tage umfließen seien.

Nur unter derselben Voraussetzung findet die Wiederherstellung auch gegen den Ablauf der in einzelnen Fällen für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmten Frist statt.

Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den Ablauf derselben werden noch die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Zusatztage hinzugerechnet.

§. 72.

(Unverändert.)

§. 73.

(Unverändert.)

§. 73 a.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.

§. 73 b.

Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil abgeändert

§. 74.

(Regierungsentwurf.)

Auf die Ablösung von Zehnten, von Faselvieh oder andern Lasten, sowie auf die Entschädigung für Wildschaden finden die gegenwärtigen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren keine Anwendung.

wird, findet beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von 500 fl. die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichtes statt.

§. 74.

(Unverändert.)

III. Titel.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

§. 75.

Den Amtsgerichten steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

- 1) wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 a. des Strafgesetzbuchs);
- 2) wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 29 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
- 3) (ist durch §. 75 a. ersetzt und bleibt hier weg);
- 4) wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 205, 209 Nr. 4 und des §. 213 des Strafgesetzbuchs;
- 5) wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 230);
- 6) wegen Gewaltthätigkeit (§. 253);
- 7) wegen Selbsthülfe (§. 254);
- 8) wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel XX. des Strafgesetzbuchs), die Fälle der §§. 268, 269, 270, 272, 273 und 284 ausgenommen;
- 9) wegen Ehebruchs, insofern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;
- 10) wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 317 u. 317 a.), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
- 11) wegen gemeinen Diebstahls bis zu fünfundsanzig

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 36 Beil.-Heft.

§. 75.

(Unverändert.)

- Gulden (§. 338 Nr. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 346 Nr. 1 bis 4 und 9 bis 13 bezeichneten Art verübt ist;
- 12) wegen Unterschlagung bis zu fünfundsanzig Gulden (§. 364 Nr. 1, und §. 368), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 365) verübt ist;
- 13) wegen Unterschlagung eines Schazes (§. 369 und 370);
- 14) wegen Urkundenfälschung in den Fällen des §. 389;
- 15) wegen Betrugs bis zu fünfundsanzig Gulden (Titel XXXII. des Strafgesetzbuchs), die Fälle der §§. 426 und 426 a. ausgenommen;
- 16) wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 405);
- 17) wegen des in §. 485 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von fünfundsanzig Gulden nicht übersteigt;
- 18) (bleibt weg)
- 19) wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 498);
- 20) wegen Beschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eignung bis zu fünfundsanzig Gulden (§. 519 Nr. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 520 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 522 bezeichneten Art verübt ist;
- 21) wegen Beschädigungen aus Muthwillen (§. 524 a.), die Fälle des §. 522 ausgenommen;
- 22) wegen Störung des Gottesdienstes (§. 532), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;
- 23) wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 563;
- 24) wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 569);
- 25) wegen Wilderei in den Fällen des §. 591, Wildddieberei (§. 599) und Jagdrevells (§§. 592, 599 und 601);
- 26) wegen Fischereirevells (§. 602);

drohten Verbrechen mit Ausnahme der dritten Diebstähle; sodann:

II. wegen folgender Verbrechen, auch insofern sie mit bürgerlicher Strafe bedroht sind:

- 1) wegen vorsätzlicher Tödtung;
- 2) (bleibt weg)
- 3) wegen Treulosigkeit der bei den Hofgerichten angestellten öffentlichen Anwälte (§. 493);
- 4) wegen Hochverraths und Verbrechen gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten (Tit. XLIII.);
- 5) wegen Landesverrath (Tit. XLIV.);
- 6) wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses (Tit. XLV.);
- 7) wegen aller durch die Presse verübten Vergehen, insofern der Staatsanwalt geklagt, und nicht bloß auf eine Geldstrafe angetragen hat.

§. 78.

In allen gerichtlichen Strafsachen, deren Entscheidung nach den §§. 75 bis 77 nicht den Amtsgerichten oder den Hofgerichten zukommt, steht das Erkenntniß erster Instanz dem Bezirksgerichte zu.

Dasselbe kann jedoch:

- 1) keine peinliche Strafe erkennen, außer wegen dritter Diebstähle, oder insofern bei andern Verbrechen nur Zuchthaus unter drei Jahren einzutreten hat;
- 2) auch kann es, die Rückfälle ausgenommen, keine die Dauer von sechs Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe aussprechen.

Hält das Bezirksgericht nach den Umständen des einzelnen Falles eine seine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 übersteigende Strafe für begründet, und glaubt, daß in Beziehung auf die Beweise die gesetzlichen Bedingungen der Verurtheilung vorhanden seien, so verweist es die Aburtheilung der Sache durch Verweisung des Angeeschuldigten in den Anklagestand an das Hofgericht.

II.

- 1)
 - 2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechen, worauf eine Ehescheidungsflage gebaut ist;
 - 3)
 - 4)
 - 5)
 - 6)
- (Ziffer 7 gestrichen)

§. 78.

erster Instanz dem Bezirksstrafgerichte zu.

- 1)
- 2)

Hält das Bezirksstrafgericht nach

Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) und in Bezug auf die Erkennung oder Bestätigung eines Beschlags in Preßsachen (§§. 35 u. ff. des Preßgesetzes), sodann die Zuständigkeit derselben in Bezug auf die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, und in Bezug auf das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) gehen auf die Amtsgerichte über, an die Stelle der Hofgerichte treten aber in Preßsachen, vorbehaltlich der Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 77 und 78, die Bezirksgerichte.

Sowohl die Bezirksgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.

§. 79.

Durch die nach §. 76 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksgericht in den Fällen des §. 75 wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichts und durch die nach §. 78 bewirkte Verlegung in den Anklagestand wird ebenso die Zuständigkeit des Hofgerichts begründet, obschon das Gericht, an welches hierdurch die Sache wegen der Strafgröße übergegangen ist, eine geringere Strafe als verschuldet betrachtet.

§. 80.

Wenn ein Angeeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Verbrechen vor Gericht steht, welche sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im letzteren Falle das Bezirksgericht über alle zu erkennen, obschon durch die nach den Vorschriften der §§. 147 bis 158 des Strafgesetzbuchs zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 81.

Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur

Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) geht auf die Amtsgerichte über.

Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlagn erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlagn bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung unverzüglich zu übergeben.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Preßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 77.

Sowohl die Bezirksstrafgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 u. 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.

§. 79.

Durch die nach §. 76 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksstrafgericht in den Fällen des §. 75 wird die Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts und durch die nach §. 78

§. 80.

des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im letzteren Falle das Bezirksstrafgericht über alle zu erkennen, obschon

§. 81.

Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur

Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirksgerichts, so erkennt letzteres auch über jene ersteren.

Es kann jedoch, sofern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der letzteren an das Amtsgericht zurückweisen, wenn dieses die Untersuchung geführt, und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 76 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammentreffens mit andern, zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat.

Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksgericht eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Sache an das letztere auch wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens zurückweisen.

§. 82.

Hat das Bezirksgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehören, hinsichtlich der ersteren die Vernehmung in den Anklagestand erkannt, so spricht es dieselbe auch wegen der letzteren aus, insoweit es in Beziehung auf diese eine weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet. Das Hofgericht kann jedoch ein Verbrechen der letztern Art wieder an das Bezirksgericht zurückweisen, wenn dies wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint.

§. 82 a.

Hinsichtlich der Vergehen, wegen deren gleichzeitig mehrere Theilnehmer gerichtlich verfolgt werden, kann der Umstand, daß einer dieser Theilnehmer noch wegen eines andern, zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Zuständigkeit dieses höheren Gerichts nicht begründen.

Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirksstrafgerichts, so erkennt letzteres auch über jene erstere.

Es kann jedoch

Es kann jedoch, sofern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der letzteren an das Amtsgericht zurückweisen, wenn dieses die Untersuchung geführt, und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 76 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammentreffens mit andern, zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat.

Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksstrafgericht eine zur

§. 82.

Hat das Bezirksstrafgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, hinsichtlich der ersteren die Vernehmung in den Anklagestand erkannt, so spricht es dieselbe auch wegen der letzteren aus, insoweit es in Beziehung auf diese eine weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet. Das Hofgericht kann jedoch ein Verbrechen der letztern Art wieder an das Bezirksstrafgericht zurückweisen, wenn

§. 82 a.

(Unverändert.)

§. 83.

(Regierungsentwurf.)

Wäre ein Angeeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gerichte, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maßgabe der §§. 147 bis 158 des Strafgesetzbuchs durch Hinzurechnung eines Theils der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 49 d. St. G. B.) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 32 oder 37 des St. G. B. noch zulässigen Strafsufas ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

§. 84.

Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Bezirksgerichts gehörige Sache wegen des befreiten Gerichtsstandes eines Theilnehmers an das Hofgericht, so hat dasselbe auch über die andern Theilnehmer zu erkennen.

§. 85.

Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 317 a., 329 a., 532 und 569 des Strafgesetzbuchs das Erkenntniß geben, sofern sie eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 25 fl. genügend erachten, und nur mit der Beschränkung auf eben dieses Strafmaß steht ihnen auch in den durch die §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599, 601 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen ersten Straffällen das Erkenntniß zu.

§. 86.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen we-

§. 83.

(Unverändert.)

§. 84.

Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Bezirksstrafgerichts gehörige Sache

§. 84 a.

Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Bezirksstrafgericht, und der Recurs gegen Erkenntnisse, welche das Bezirksstrafgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht, endlich der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 85.

Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 235, 317 a., 329 a., 402, 532 und 569 des Strafgesetzbuchs das Erkenntniß geben, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.

§. 86.

(Unverändert.)

gen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 205 und 209 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs), können von dem Oefränkten oder Verletzten, insofern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 11), auch vor diesem erhoben werden. Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich (§. 12) zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerdeführung nach Vorschrift des §. 13 an das Amtsgericht statt.

§. 86 a.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 1), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuche vor dem Gemeindevergleichsgericht und mit Vorlegung der im §. 59 erwähnten Bescheinigung.

§. 87.

(Regierungsentwurf.)

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinavorschriften der Strafanstalten (St. G. B. §§. 62 bis 64) zu.

§. 86 a.

(Gestrichen.)

§. 87.

(Unverändert.)